

IM US-GERICHT
FÜR DEN DISTRIKT MARYLAND

IN DER STREITSACHE MUTUAL FUNDS
INVESTMENT

MDL 1586

Franklin-Templeton-Unterverfahren

1:04-MD-15862-JFM

BEKANNTGABE DER ANHÄNGIGKEIT UND VORGESCHLAGENEN BEILEGUNG UND/ODER ABLEHNUNG DER SAMMELKLAGE, DER BEILEGUNG DER DERIVATKLAGE GEGEN DIE ANGEKLAGTEN CANARY UND BAS, DES ANTRAGS AUF ERSTATTUNG DER ANWALTSGEBÜHREN UND -AUSLAGEN UND DER ANHÖRUNG ZUR ENTSCHÄDIGUNG

WENN SIE ANTEILE AN DEN FOLGENDEN ANLAGEFONDS DER FRANKLIN-FONDS („FRANKLIN-FONDS“) GEKAUFT UND/ODER GEHALTEN HABEN: TEMPLETON FOREIGN FUND; TEMPLETON DEVELOPING MARKETS TRUST; TEMPLETON GLOBAL SMALLER COMPANIES FUND; TEMPLETON GLOBAL OPPORTUNITIES TRUST; FRANKLIN CALIFORNIA GROWTH FUND (AM 1. SEPTEMBER 2002 NAME GEÄNDERT ZU FRANKLIN FLEX CAP GROWTH FUND); TEMPLETON GREATER EUROPEAN FUND (AM 1. AUGUST 1999 NAME GEÄNDERT ZU TEMPLETON INTERNATIONAL FUND; AM 1. AUGUST 2001 NAME GEÄNDERT ZU TEMPLETON INTERNATIONAL (EX EM) FUND; AM 25. APRIL 2007 IM TEMPLETON FOREIGN FUND AUFGEANGEN); FRANKLIN SMALL CAP GROWTH FUND (AM 1. SEPTEMBER 2001 NAME GEÄNDERT ZU FRANKLIN SMALL-MID CAP GROWTH FUND); TEMPLETON WORLD FUND; TEMPLETON GROWTH FUND, INC.; FRANKLIN CALIFORNIA TAX-FREE INCOME FUND; FRANKLIN FEDERAL TAX-FREE INCOME FUND; ODER TEMPLETON PACIFIC GROWTH FUND (AM 8. MAI 2003 IM TEMPLETON FOREIGN FUND AUFGEANGEN) (ZUSAMMEN DIE „KLASSENFONDS“ ODER DIE „FONDS“), UND ZWAR IM ZEITRAUM VOM 6. FEBRUAR 1999 BIS EINSCHLIESSLICH 4. FEBRUAR 2004 (DER „KLASSENZEITRAUM“), DANN SIND SIE MÖGLICHERWEISE ZUM ERHALT EINER ZAHLUNG AUS DER BEILEGUNG EINER SAMMELKLAGE BERECHTIGT.

WENN SIE DERZEIT ANTEILE AN DEN FRANKLIN-FONDS HALTEN, SIND MÖGLICHERWEISE WEITERE RECHTE DURCH DIE BEILEGUNG EINER AKTIONÄRSKLAGE AUSSCHLIESSLICH GEGEN DIE ANGEKLAGTEN CANARY UND BAS BETROFFEN.

Diese Bekanntgabe wurde durch ein Bundesgericht autorisiert. Sie ist keine Aufforderung durch einen Rechtsanwalt!

Sicherheiten und Zeitraum: Wenn Sie Anteile an den folgenden Franklin-Fonds gekauft und/oder gehalten haben: Templeton Foreign Fund; Templeton Developing Markets Trust; Templeton Global Smaller Companies Fund; Templeton Global Opportunities Trust; Franklin California Growth Fund (am 1. September 2002 Name geändert zu Franklin Flex Cap Growth Fund); Templeton Greater European Fund (am 1. August 1999 Name geändert zu Templeton International Fund; am 1. August 2001 Name geändert zu Templeton International (Ex EM) Fund; und am 25. April 2007 im Templeton Foreign Fund aufgegangen); Franklin Small Cap Growth Fund (am 1. September 2001 Name geändert zu Franklin Small-Mid Cap Growth Fund); Templeton World Fund; Templeton Growth Fund, Inc.; Franklin California Tax-Free Income Fund; Franklin Federal Tax-Free Income Fund; oder Templeton Pacific Growth Fund (am 8. Mai 2003 im Templeton Foreign Fund aufgegangen), und zwar zwischen dem 6. Februar 1999 bis einschließlich 4. Februar 2004 (der „Klassenzeitraum“), dann sind Sie möglicherweise zum Erhalt einer Zahlung aus dem Erlös der vorgeschlagenen Beilegung mit den hierin beschriebenen drittparteilichen beilegenden Angeklagten berechtigt (die „Entschädigungen“).

Entschädigungssumme und Höhe der Rückerstattung: Wie in Frage 9 unten detailliert beschrieben, beträgt die vorgeschlagene Entschädigungssumme insgesamt USD 4.437.368 in bar (der „Entschädigungsfonds“). Der Entschädigungsfonds umfasst (i) USD 4.074.000 in bar, zahlbar im Namen von Bear Stearns & Co. Inc. und einigen seiner Partner- und Nachfolgeunternehmen („Bear Stearns“); (ii) USD 185.783 in bar plus weiteren USD 37.700 für Bekanntgabe und Verwaltung des Entschädigungsfonds, zahlbar im Namen von Banc of America Securities LLC („BAS“); (iii) USD 45.000, zahlbar im Namen von Canary Capital Partners, LLC und bestimmten seiner Partnerunternehmen sowie Edward Stern (zusammen „Canary“), und (iv) USD 94.885, zahlbar im Namen von Security Brokerage, Inc., DCIP, L.P., RCIP, L.P., des Security Brokerage, Inc. Profit Sharing Trust, jetzt Calugar Corporation Profit Sharing Trust, sowie alle Nachfolger von und einschließlich Daniel G. Calugar („Calugar“) (zusammen „Security Brokerage“) (zusammen mit Bear Stearns, BAS und Canary die „drittparteilichen beilegenden Angeklagten“). Die Klasse (und im anwendbaren Bereich, wie unten beschrieben, die Klassenfonds) erhält außerdem die auf den Entschädigungsfonds anfallenden Zinsen (der „Brutto-Entschädigungsfonds“). Des Weiteren haben die Angeklagten Franklin (wie unten definiert) zugestimmt, gemäß den in der oben beschriebenen Sammelklage eingegangenen

bestimmten Beschränkungen und der gerichtlichen Bewilligung unterliegenden Bestimmungen und Freigaben vom 12. März 2011 (die „Bestimmungen“) USD 2,75 Mio. in bar zu den Kosten der Verteilung der Entschädigungen beizutragen (einschließlich Bekanntmachungskosten und Beilegungsverwaltung) (der „Franklin-Beitrag“), wodurch der Klasse eine zusätzliche Leistung erwächst (auf den Franklin-Beitrag in Verbindung mit dem Brutto-Entschädigungsfonds wird im Folgenden unter „Klassenleistung“ Bezug genommen). Aufgrund der Übernahme der gesamten oder der Mehrzahl der Bekanntmachungs- und Beilegungsverwaltungskosten durch die Angeklagten Franklin wird ein höherer Prozentsatz des Brutto-Entschädigungsfonds an die Klassenmitglieder mit gültigen Ansprüchen verteilt.¹

Die durch die Klassenleistung dargestellte durchschnittliche Rückerstattung pro Anteil wird sich je nach Klassenfonds, an dem oder denen das jeweilige Klassenmitglied Anteile besaß, sowie dem Zeitraum, in dem diese Anteile gehalten wurden, bedeutend unterscheiden. Die folgende Tabelle zeigt die geschätzte durchschnittliche Rückerstattung pro Anteil für jeden Fonds (vor Abzug von gerichtlich zugestandenen Anwaltsgebühren und -auslagen sowie anderen gerichtlich zugestandenen, in dieser Bekanntmachung beschriebenen Abzügen):

<i>Klassenfonds (6.2.1999 bis 4.2.2004)</i>	<i>Geschätzte durchschnittliche Rückerstattung pro Anteil (€)</i>
Templeton Foreign Fund	0,231 €
Templeton Developing Markets Trust	0,650 €
Templeton Global Smaller Companies Fund	0,357 €
Templeton Global Opportunities Trust	1,193 €
Franklin California Growth Fund	0,229 €
Templeton Pacific Growth Fund	4,363 €
Templeton Greater European Fund	1,715 €
Franklin Small Cap Growth (auch: Franklin Small-Mid Cap Growth) Fund	0,154 €
Templeton World Fund	0,173 €
Templeton Growth Fund, Inc.	0,035 €
Franklin California Tax-Free Income Fund	0,004 €
Franklin Federal Tax-Free Income Fund	0,012 €

Die für die jeweiligen Fonds aufgeführten Summen reflektieren eine Zuweisung von Entschädigungen aus Beilegungen mit Regierungsbehörden an die meisten Anteilsinhaber (deren Beträge an Anteilsinhaber mit mehr als den unterstellten De-Minimis-Schäden sowie an die Franklin-Fonds selbst ausgezahlt wurden oder werden), durch die die Summe der unterstellten rückzahlbaren Schäden für Anteilsinhaber an den Fonds verringert wurde. Der Sachverständige des Klägers hat jedoch eine Mindestzuteilung an jeden Fonds in Höhe von 1 % des Entschädigungsfonds bestimmt in der Erkenntnis, dass bestimmte Arten der geltend gemachten Schäden, wie bestimmte Arten von aus Market-Timing resultierende Transaktionskosten, die von Langzeit-Anteilsinhabern als entstanden geltend gemacht werden, durch die behördlichen Beilegungen möglicherweise nicht vollständig kompensiert wurden.

¹ Der Hauptkläger der Klasse („Kläger“) ist außerdem Entschädigungsvereinbarungen mit den drittparteilichen beilegenden Angeklagten eingegangen, und die Kläger der Aktionärsklage sind eine Entschädigungsvereinbarung mit ausschließlich Canary und BAS eingegangen (die „Drittparteien-Bestimmungen“). Zusätzlich zu den Netto-Entschädigungsfonds (wie unten definiert) verteilt der Hauptanwalt der Klasse gemäß dem Zuteilungsplan eine Summe von insgesamt USD 90.000 zuzüglich Zinsen (der „OAG-Betrag“), die aus einer Entschädigungsvereinbarung des Büros des New Yorker Generalstaatsanwalts („OAG“) mit Canary erhalten wurde, an die Klassenmitglieder. In Abhängigkeit der Art der Anordnung und des endgültigen Urteils verfügt Canary möglicherweise über das Recht, von dieser Canary-Entschädigungsvereinbarung zurückzutreten.

Bitte beachten Sie: Die hier aufgeführten durchschnittlichen Rückerstattungen von Anteilen beruhen lediglich auf Schätzungen. Die tatsächliche Rückerstattungszahlung für jedes Klassenmitglied ist abhängig von: (1) der Anzahl der eingereichten Ansprüche; (2) dem/den bestimmten Fonds, an dem das Klassenmitglied Anteile hielt; (3) dem Zeitpunkt während des Klassenzeitraums, zu dem das Klassenmitglied seine Anteile am Fonds erwarb; (4) ob und wann während des Klassenzeitraums das Klassenmitglied seine Anteile am Fonds verkaufte oder seine Anteile über das Ende des Klassenzeitraums hinaus behielt; (5) anfallenden Verwaltungsgebühren einschließlich Bekanntmachungskosten für die Sammelklage (die „Sammelklage“ oder die „Klage“) und die Aktionärsklage, wie unten beschrieben, die über die durch die Angeklagten Franklin gezahlten Kosten für die Sammelklage hinausgehen; und (6) den vom Gericht festgesetzten Anwaltsgebühren, -kosten und -auslagen. Die Verteilung an die Klassenmitglieder erfolgt basierend auf dem in dieser Bekanntmachung beschriebenen Zuteilungsplan. *Siehe* den Zuteilungsplan auf Seite 10–18. Die Rückerstattung im Fall der Aktionärsklage wird nach der Verteilung an die Klasse berechnet und gemäß dem Zuteilungsplan Seite 10–13 unten direkt an die Klassenfonds gezahlt.

Anforderungen für Nominierte: Wenn Sie während des Zeitraums vom 6. Februar 1999 bis zum 4. Februar 2004 Anteile an den oben aufgeführten Klassenfonds hielten oder gekauft haben, einschließlich als **Nominierter eines wirtschaftlich Berechtigten**, dann müssen Sie innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt dieser Bekanntmachung über eine Entschädigung schriftlich oder anderweitig entweder: (1) eine Kopie der Postkarte mit der Bekanntmachung einschicken, die von Ihrem Anspruchsverwalter per Post an alle wirtschaftlich Berechtigten verschickt wurde; oder (2) dem Anspruchsverwalter eine Liste mit Namen und Adressen der wirtschaftlich Berechtigten zukommen lassen.

Die Sammelklage: Die Bestimmungen schlagen vor, die Sammelklage darüber beizulegen, ob die Angeklagten Franklin (wie unten beschrieben) die Sicherheitsgesetze unter anderem durch das Erlauben der Teilnahme an Market-Timing-Aktivitäten (einschließlich Market-Timing, nachbörslichen Handels oder kurzfristigen oder exzessiven Handels von Anteilen) für bestimmte Anleger gemäß nicht veröffentlichten Vereinbarungen unter anderem zum Erhöhen der Vermögenswerte in den Fonds verletzen. *Siehe* Frage 2 unten für weitere Informationen. Die „Angeklagten Franklin“ umfassen Franklin Resources, Inc., Franklin Advisers, Inc., Franklin/Templeton Distributors, Inc. und Franklin Templeton Alternative Strategies, Inc. (früher: Franklin Templeton Asset Strategies, LLC und Franklin Templeton Alternative Strategies, LLC). Die Belegungen bedeuten ebenfalls eine Freigabe der Sammelklage, dass bestimmte der drittparteilichen beilegenden Angeklagten (wie oben beschrieben) Sicherheiten- oder andere Gesetze durch Teilnahme an oder Erlauben von mutmaßlichen Market-Timing-Aktivitäten in den Fonds verletzen. Die Angeklagten Franklin und die drittparteilichen beilegenden Angeklagten werden im Folgenden zusammen als die „Angeklagten“ bezeichnet. Wie unten aufgeführt, bestreiten die Angeklagten jegliche Haftung an den in der Sammelklage behaupteten Anschuldigungen.

Die parallele Aktionärsklage: Zusätzlich zur Sammelklage wurden Aktionärsklagen im Namen der Franklin-Fonds selbst eingereicht mit der Anschuldigung auf Market-Timing-Aktivitäten in bestimmten Franklin-Fonds gegenüber den selben Angeklagten wie in der Sammelklage sowie dem Ziel der eigenen Entschädigung (die „Aktionärsklage“). Die Bestimmungen für den Angeklagten Franklin beinhaltet nicht die Aktionärsklage und beeinflusst keine ihrer Ansprüche oder gibt sie frei. In Bezug auf die drittparteilichen Belegungen besitzen nur die Belegungen mit Canary und BAS Einfluss auf die Aktionärsklage, wie weiter unten erläutert.

Aussage zum möglichen Ausgang des Falls: Die Parteien sind sich bezüglich Haftung und Schäden uneinig und stimmen hinsichtlich des durchschnittlichen Schadensbetrags pro Anteil, der zu erstatten wäre, wenn dem Kläger bei jeder vorgebrachten Klage Recht gegeben würde, nicht überein. Die Kläger der Anlegerklasse (wie unten definiert) schätzen, dass für den Fall, dass sie die Haftung nachweisen können und der Richter im besten Interesse des Klägers und der Klasse entscheidet, die möglichen rückerstattbaren Schadensersatzzahlungen (unter der Annahme, dass das Gerichtsurteil vom 9. Dezember 2010 ganzheitlich verworfen wird, was als sehr unwahrscheinlich anzusehen ist, und dass die Methodologien des Sachverständigen des Klägers vollständig vom Gericht anerkannt werden) zwischen USD 0,0001 pro Anlage und bis zu USD 1,48 pro Anlage betragen könnten. Die Angeklagten streiten ab, dass sie dem Kläger oder der Klasse gegenüber haftbar sind oder dass der Kläger oder die Klasse Schaden erlitten haben. Zudem bestreiten Canary und BAS ihre Haftung gegenüber den Franklin-Fonds oder die Anschuldigung, dass die Franklin-Fonds ihnen zuschreibbaren Schaden erlitten haben.

Gebühren und Auslagen: Der Hauptanklagevertreter und der Anwalt der Aktionärsklage („Hauptanwalt“) haben die Sammelklage und die Aktionärsklage (zusammen die „Klagen“) auf bedingter Basis angestrengt und die Auslagen für die Streitsache vorgestreckt mit der Erwartung, dass die anfallenden Gebühren sowie die ausgelegten Beträge bei erfolgreichem Rückerhalt von Finanzmitteln für die Klasse und/oder die Fonds aus dem Entschädigungsfonds erstattet werden, wie bei dieser Art Streitsache üblich. Der vom Gericht gestellte Hauptanwalt zusammen mit dem vom Gericht gestellten Hauptverwalter/Verbindungsanwalt für den Kläger wird bei Gericht den Antrag stellen, dass die Anwaltskosten keinesfalls 25 % der Klassenleistung und die Erstattung der Streitfallauslagen USD 445.000 zuzüglich Zinsen auf diese Beträge zu den gleichen Sätzen und über den gleichen Zeitraum wie für den Brutto-Entschädigungsfonds gültig nicht übersteigen. Der Teil der Anwaltskosten im Rahmen der Aktionärsklage wird ausschließlich aus den Summen, die Canary und BAS einbringen, bestritten. Zusätzlich strebt der Hauptkläger der Klasse gegebenenfalls eine Rückzahlung gemäß dem Private Securities Litigation Reform Act of 1995 („PSLRA“) in Höhe von insgesamt bis zu USD 50.000 für die ihm im Zuge der Verfolgung der Klage entstandenen Auslagen (einschließlich entgangener Einkünfte/Arbeitszeit der Mitarbeiter) an.

Die folgende Tabelle zeigt die geschätzten durchschnittlichen Kosten pro Anteil für jeden Fonds für die vor Gericht beantragten Anwaltsgebühren und -auslagen. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge lediglich auf Schätzungen beruhen:

<i>Klassenfonds (6. 2. 1999 bis 4. 2. 2004)</i>	<i>Geschätzte durchschnittliche Gebühren und Kosten pro Anteil (€)</i>
Templeton Foreign Fund	0,074 €
Templeton Developing Markets Trust	0,207 €
Templeton Global Smaller Companies Fund	0,114 €
Templeton Global Opportunities Trust	0,380 €
Franklin California Growth Fund	0,073 €
Templeton Pacific Growth Fund	1,391 €
Templeton Greater European Fund	0,546 €
Franklin Small Cap Growth (auch: Franklin Small-Mid Cap Growth) Fund	0,049 €
Templeton World Fund	0,055 €
Templeton Growth Fund, Inc.	0,011 €
Franklin California Tax-Free Income Fund	0,001 €
Franklin Federal Tax-Free Income Fund	0,004 €

Stichtage:

Einreichen des Anspruchsnachweises:	<u>12. Dezember 2011</u>
Antrag auf Ausschluss:	<u>1. Oktober 2011</u>
Einreichen eines Einspruchs:	<u>1. Oktober 2011</u>
Gerichtsanhörung zur Billigkeit der Entschädigung:	<u>25. Oktober 2011</u>

Weitere Informationen:

Anspruchsverwalter:
Rust Consulting, Inc.
P.O. Box 2480
Faribault, MN 55021-9180
+1 877 465 4895

Hauptanklagevertreter:
Chet B. Waldman, Esq.
Andrew E. Lencyk, Esq.
Wolf Popper LLP
845 Third Avenue
New York, NY 10022
Telefon: +1 212 759 4600

Aktionärsanwalt:
Nicholas E. Chimicles, Esq.
Timothy N. Mathews, Esq.
Chimicles & Tikellis LLP
361 West Lancaster Avenue
Haverford, PA 19041, USA
Telefon: +1 610 642 8500

Ihre Rechte sind, ungeachtet Ihres Entscheids zu handeln oder nicht, betroffen. Lesen Sie diese Bekanntmachung daher sorgfältig durch.

Umstände der Belegungen

Der Hauptbeweggrund für die Zustimmung des Klägers zu den Belegungen und Bestimmungen bestand in dem Erhalt einer Leistung für die Klasse. In Bezug auf die Beilegung der Aktionärsklage mit Canary und BAS stimmten die Kläger der Aktionärsklage („Aktionärskläger“) der Entschädigung durch Canary und BAS hauptsächlich zum Erhalt einer möglichen Leistung für die Klassenfonds zu. Diese Leistung muss mit dem Risiko verglichen werden, eine geringere Rückerstattung oder sogar überhaupt keine Rückerstattung im Anschluss an weitere angefochtene Anträge, Verfahren und wahrscheinliche Berufungen – ein Prozedere, das sich über Jahre hinweg ziehen kann – zu erhalten. Während der Hauptanklagevertreter der Ansicht ist, seine Ansprüche seien gerechtfertigt, erkennt er trotzdem an, dass die Fortführung der Streitsache für derart komplexe Ansprüche wie die zu Klage gebrachten einschließlich einer möglichen Gerichtsverhandlung ein riskantes Unterfangen darstellt und Kläger und Klasse (oder Aktionärskläger) möglicherweise nicht für alle ihrer Ansprüche, wenn überhaupt, Recht erhalten. Zudem wurde eine bedeutende Anzahl der Forderungen, denen eine Vielzahl der möglichen zu erstattenden Schäden anhaftete, vom Gericht aufgrund von Anträgen für im Urteil teilweise abgekürzte Verfahren durch die Angeklagten Franklin im Dezember 2010 abgewiesen. Diese in den Klagen vorgebrachten Forderungen enthalten zahlreiche rechtliche und faktische Problemfälle, darunter komplizierte Handelspraktiken, die einen zusätzlichen umfangreichen Arbeitsaufwand sowie kostspielige fachmännische Befunde und Zeugenaussagen erfordern und dadurch Kosten und Länge der Streitsache beträchtlich steigern würden. Würden die Klagen fortgeführt, hätte der Kläger (und in Bezug auf Canary und BAS die Aktionärskläger) bedeutende Gegenbeweise hinsichtlich Verteidigungen gegen die Anschuldigungen zu führen, einschließlich, *unter anderem*, Verteidigungsargumente bezüglich des Fehlens von Vorsätzlichkeit und Schäden, und weitere. Die Parteien sind sich unter anderem über Folgendes uneinig: (1) ob die Angeklagten in Handlungen verwickelt waren, die rechtswidrig oder den Klassenmitgliedern oder den Franklin-Fonds gegenüber schädigend waren; (2) die Methode zum Bestimmen, ob der Wert der Anteile an den Franklin-Fonds durch Market-Timing beeinträchtigt wurde oder nicht; (3) den Betrag einer solchen Wertänderung; (4) das Ausmaß, wenn überhaupt, zu dem die verschiedenen vom Kläger unterstellten Fakten den Handelspreis der Anteile während des relevanten Zeitrahmens beeinträchtigten; (5) ob die Angeklagten vorsätzlich handelten; (6) ob die Angeklagten unter den Bundessicherheitsgesetzen haftbar sind; und (7) ob die Klassenmitglieder Schaden erlitten, dessen Höhe über die Summen hinausgeht, die ihnen zu Kompensationszwecken bereits aus verschiedenen behördlichen Entschädigungen zuteil wurden. Wenn die Klagen in die Verhandlung gingen, würde die Thematik der Haftung und des Schadenumfanges, wenn vorhanden, erbittert umkämpft sein. Die Belegungen und Bestimmungen hingegen ermöglichen der Klasse den Erhalt einer Rückerstattung in Höhe von USD 4.437.368 (zuzüglich darauf anfallenden Zinsen) sowie weiteren USD 2,75 Mio. als Beitrag zu den Verteilungskosten (einschließlich Bekanntmachungskosten und Beilegungsverwaltung), die andernfalls dem Brutto-Entschädigungsfonds anfallen würden, und erlauben den Klassenfonds auf diese Art, einen Teil davon zurückzuerhalten (wie auf den Seiten 10–11 und 13 unten erläutert), ohne dass zusätzliche Risiken oder Kosten entstehen. Zusammengefasst ist der Kläger der Ansicht, dass die Belegungen für eine faire, vertretbare und angemessene Rückerstattung für die Klasse sorgen. Zusätzlich bietet die Beilegung der Aktionärsklage der Kläger der Aktionärsklage in der Beilegung mit BAS und Canary eine weitere Rückerstattung für zumindest eine Anzahl der Klassenfonds und gibt nur Ansprüche der Klassenfonds in Bezug auf BAS und Canary frei.

Durch Zustimmung zu den Belegungen und/oder Bestimmungen geben die Angeklagten nicht zu, dass die unterstellten Behauptungen gültig oder begründet sind oder dass ihre Verteidigung gegen die Behauptungen ungültig oder unbegründet sind. Die Angeklagten haben ausdrücklich jegliche und alle durch den Kläger der Sammelklage (und die Aktionärskläger der Aktionärsklage) unterstellten Anklagen und Behauptungen sowie alle in den Klagen erhobenen Anklagen bezüglich Fehlverhaltens oder einer aus dem tatsächlich unterstellten oder möglicherweise unterstellbarem Verhalten entstehenden Haftung zurückgewiesen und tun es weiterhin. Die Angeklagten haben ebenfalls bestritten und bestreiten weiterhin, unter anderem, die Anschuldigungen, dass das unterstellte Verhalten der Angeklagten zu einem Wertverlust der durch den Kläger oder die Klasse gehaltenen Anteile führte oder die Fonds, die Gegenstand der Aktionärsklage sind, nachteilig beeinflusste. Trotz dessen stimmen die Angeklagten den Belegungen und/oder Bestimmungen zu, um die durch einen weiteren Prozess entstehenden Belastungen und Kosten zu vermeiden.

IHRE GESETZLICHEN RECHTE UND MÖGLICHKEITEN IN DIESER BEILEGUNG

EINEN ANSPRUCH EINREICHEN	Wenn Sie Anteile durch ein von einem Makler, Händler oder anderem Finanzintermediär verwaltetes Sammelkonto besaßen (das bedeutet, dass Sie die Kontoauszüge für Ihre Anteile am Klassenfonds von einer anderen Körperschaft als den Franklin-Fonds erhielten), müssen Sie beim Anspruchsverwalter einen Anspruchsnachweis einreichen, um eine Zahlung aus dem Brutto-Entschädigungsfonds zu erhalten. Andere Anspruchsberechtigte können Zahlungen ohne das Einreichen eines Anspruchsnachweises erhalten.
SICH AUSSCHLIESSEN	Sie erhalten keine Zahlungen aus dem Brutto-Entschädigungsfonds. Dies ist die einzige Möglichkeit, einen individuellen Prozess gegen die Angeklagten oder die freigegebenen Personen hinsichtlich der freigegebenen Ansprüche auf eigene Kosten anzustrengen oder einem solchen Prozess beizutreten.
EINSPRUCH ERHEBEN	Sie können das Gericht schriftlich davon benachrichtigen, dass Sie mit den Belegungen, den Bestimmungen, dem Zuteilungsplan oder dem Antrag des Hauptklägers auf Erstattung der Anwaltsgebühren und -auslagen oder der Rückzahlung der Kosten des Hauptklägers für Zeit und Ausgaben nicht einverstanden sind.
EINER ANHÖRUNG BEIWOHNEN	Sie können das Gericht bitten, Sie bezüglich der Billigkeit der Belegungen, der Bestimmungen oder Teilen davon anzuhören.
NICHTS UNTERNEHMEN	Wenn Sie Anteile durch ein von einem Makler, Händler oder anderem Finanzintermediär verwaltetes Sammelkonto besaßen und kein Anspruchsformular einreichen, erhalten Sie keine Zahlung aus dem Brutto-Entschädigungsfonds, und jegliche Ihrer Ansprüche in Bezug auf die Natur dieses Gerichtsverfahren werden freigegeben. Andere Anspruchsberechtigte können Zahlungen ohne das Einreichen eines Anspruchsnachweises erhalten.

- Diese Rechte und Möglichkeiten – **sowie die Stichtage für ihre Ausübung** – werden in dieser Bekanntmachung erläutert. Bitte beachten Sie, dass das Datum für die Belegungsanhörung (wie in Frage 20 unten beschrieben), das derzeit für den 25. Oktober 2011 angesetzt ist, ohne vorherige Bekanntmachung geändert werden kann. Wenn Sie glauben, ein Klassenmitglied zu sein, und der Anhörung beiwohnen wollen, konsultieren Sie die Webseite www.mutualfundsettlements.com/franklin oder den Hauptanklagevertreter wie oben beschrieben, um sicherzustellen, dass keine Änderungen von Datum und Zeit der Anhörung vorgenommen wurde. Jegliche entscheidende Entwicklung in Bezug auf die Belegungen oder Bestimmungen wird auf der zuvor genannten Webseite angekündigt.
- Die Annahme der Belegungen und Bestimmungen durch das für die Klage zuständige Gericht steht noch aus. Zahlungen an Klassenmitglieder erfolgen, wenn das Gericht die Belegungen und Bestimmungen genehmigt und diese Genehmigung auch nach einer möglichen Berufung weiterhin Bestand hat.

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

	SEITE
1. Warum erhalte ich die Bekanntmachung der Belegungen und Bestimmungen?	7
2. Worum geht es bei diesem Gerichtsverfahren?	7
3. Warum ist diese Sammelklage eine Sammelklage und die Aktionärsklage eine Aktionärsklage?	9
4. Wieso gibt es eine Freigabe für die Sammelklage und eine teilweise Freigabe für die Aktionärsklage?	9
5. Wie finde ich heraus, ob ich Klassenmitglied bin?	9
6. Wer ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen?	10
7. Was tue ich, wenn ich immer noch nicht sicher bin, ob ich Mitglied bin?	10
8. Was bieten die Belegungen und Bestimmungen?	10
9. Wie hoch wird meine Zahlung sein?	10
10. Wie erhalte ich meine Zahlung?	18
11. Wann erhalte ich meine Zahlung?	18
12. Was gebe ich durch Verbleib in der Klasse auf?	18
13. Wie schließe ich mich von den Belegungen und Bestimmungen aus?	19
14. Wenn ich mich nicht ausschließe, kann ich dann die Angeklagten später in der gleichen Angelegenheit verklagen?	19
15. Wenn ich mich ausschließe, kann ich dann trotzdem Zahlungen aus dem Brutto-Entschädigungsfonds erhalten?	19
16. Wird mir in diesem Fall ein Anwalt gestellt?	20
17. Wie werden die Anwälte bezahlt?	20
18. Wie lasse ich das Gericht wissen, dass ich den Belegungen oder Bestimmungen nicht zustimme?	20
19. Was ist der Unterschied zwischen einem Einspruch und einem Selbstausschluss?	21
20. Wann und wo bestimmt das Gericht über die Annahme der Belegungen und Bestimmungen?	21
21. Muss ich zur Belegungsanhörung erscheinen?	21
22. Darf ich bei der Belegungsanhörung etwas vorbringen?	21
23. Was geschieht, wenn ich nichts unternehme?	21
24. Gibt es weitere Informationen zu den Belegungen und Bestimmungen?	22
25. Besondere Bekanntmachung für Sicherheitenmakler und andere Nominierte	22

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

1. Warum erhalte ich die Bekanntmachung der Belegungen und Bestimmungen?

Sie oder jemand in Ihrer Familie hat möglicherweise Anteile an einem oder mehreren der folgenden Anlagefonds der Franklin-Fonds gehalten oder gekauft: Templeton Foreign Fund; Templeton Developing Markets Trust; Templeton Global Smaller Companies Fund; Templeton Global Opportunities Trust; Franklin California Growth Fund (am 1. September 2002 Name geändert zu Franklin Flex Cap Growth Fund); Templeton Greater European Fund (am 1. August 1999 Name geändert zu Templeton International Fund; am 1. August 2001 Name geändert zu Templeton International (Ex EM) Fund; und am 25. April 2007 im Templeton Foreign Fund aufgegangen); Franklin Small Cap Growth Fund (am 1. September 2001 Name geändert zu Franklin Small-Mid Cap Growth Fund); Templeton World Fund; Templeton Growth Fund, Inc.; Franklin California Tax-Free Income Fund; Franklin Federal Tax-Free Income Fund; oder Templeton Pacific Growth Fund (am 8. Mai 2003 im Templeton Foreign Fund aufgegangen) (die „Klassenfonds“ oder die „Fonds“), und zwar im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 1999 bis einschließlich zum 4. Februar 2004. Alternativ halten Sie derzeit Anteile an einem oder mehreren der Franklin-Fonds.

Wenn diese Beschreibung auf Sie zutrifft, dann haben Sie das Recht, von der vorgeschlagenen Freigabe der Sammelklage sowie der teilweisen Freigabe der Aktionärsklage zu erfahren und über alle Ihre Möglichkeiten informiert zu werden, bevor das Gericht über die Genehmigung der Belegungen und Bestimmungen entscheidet. Wenn das Gericht die Belegungen und Bestimmungen genehmigt und nachdem etwaige Einsprüche oder Berufungen geklärt wurden, erfolgen die Zahlungen an die Klassenmitglieder aus den Belegungen und Bestimmungen durch den gerichtlich bestimmten Anspruchsverwalter.

Diese vollständige Bekanntgabe erklärt den Rechtsstreit, die Belegungen, die Bestimmungen, Ihre gesetzlichen Rechte, die verfügbaren Leistungen, zu deren Erhalt qualifizierte Personen und wie diese erhalten werden.

2. Worum geht es bei diesem Gerichtsverfahren?

Am oder um den 19. November 2003 wurde in mehreren Bundesgerichtshöfen der USA eine Reihe putativer Sicherheiten-Sammelklagen gegen Franklin Resources, Inc., einige seiner Partner und einige nicht mit Franklin in Verbindung stehenden Körperschaften eingereicht mit der Anschuldigung, die Bundessicherheitsgesetze durch Market-Timing und/oder nachbörslichen Handel in den Fonds verletzt zu haben. Market-Timing wird als Investmentstrategie beschrieben, in der kurzfristiger „In and Out“-Handel mit Fondsanteilen betrieben wird mit dem Ziel, von vermeintlichen Ineffizienzen der Art, wie Anlagenfondsunternehmen ihre Aktien bepreisen, zu profitieren. Nachbörslicher Handel wird als Investmentstrategie beschrieben, in der Anleger ihre Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Anlagenfonds unter Nutzung des Netto-Vermögenswerts („NAV“) des Tages nach Börsenende um 16:00 Uhr EST anbieten und aus den Informationen nach Börsenschluss Kapital schlagen. Eine Reihe putativer Aktionärsklagen als Ergebnis derselben unterstellten Market-Timing- und/oder nachbörslichen Handelspraktiken wurde erstmals im Jahre 2004 in mehreren US-Bundesgerichtshöfen eingereicht.

Verschiedene andere Anlagenfondsfamilien, die als an behördlich untersuchten Market-Timing- und/oder nachbörslichen Handelsgeschäften beteiligt identifiziert wurden, wurden ebenfalls in zahlreichen Klageschriften bei Gerichten in den USA aufgeführt. Am 20. Februar 2004 erteilte das Justizgremium für distriktübergreifende Streitsachen den Befehl zur Zentralisierung dieser Klagen in einem distriktübergreifenden Urteilsregister, namentlich dem US-Gericht für den Distrikt Maryland, unter dem Titel MDL-1586 – Streitsache Mutual Funds Investment (die „MDL-Klagen“). In Schreiben an die Anwälte der MDL-Klagen mit Datum vom 9. April 2004 und 12. April 2004 wies das Gericht jedem der vier Richter individuelle Verfahren für die MDL-Klagen zu, wobei mehrere Anlagenfondsfamilien jeweils Unterverfahren innerhalb dieser Verfahren zugeordnet wurden. Das Franklin-Unterverfahren wurde dem Ehrenwerten Andre M. Davis zugewiesen und im September 2009 auf den Ehrenwerten J. Frederick Motz übertragen.

Am 25. Mai 2004 erteilte das Gericht für Vorverhandlungszwecke eine Fallmanagement-Anordnung zur Zusammenfassung aller Sammelklagen und anderen direkten Fällen in Bezug auf die Alliance-, Franklin/Templeton-, Bank of America/Nations-Fonds und Pilgrim Baxter-Anlagenfonds sowie aller Klagen, die im Namen von Käufern oder Haltern von Anteilen der Muttergesellschaften dieser Unternehmen oder ihren Anlageberatern eingereicht wurden (einschließlich aller Fälle, die nominell im Namen der Fonds oder Muttergesellschaften der Fonds oder ihren Anlageberatern angestrengt wurden und als Aktionärsklagen ausgelegt sind) mit dem Titel *Alliance, Franklin/Templeton, Bank of America/Nations Funds und Pilgrim Baxter*, Zivilfallnr. 04-md-15862. Im Zuge dieser Fallmanagement-Anordnung gewährte das Gericht den Antrag des Aufgeschobenen Kompensationsplans für Mitarbeiter des Landkreises Nassau auf Benennung zum „Hauptkläger“ für die konsolidierten Klassenforderungen und bestätigte die Ernennung von Wolf Popper LLP zum Hauptklassenanwalt für das MDL-Franklin-Unterverfahren („Hauptanwalt der Klasse“). Chimicles & Tikellis, LLP wurde zum Hauptanwalt für die Aktionärsklagen im Franklin-Unterverfahren bestimmt („Aktionärsanwalt“).

Am 29. September 2004 wurde im Zuge der Klage gegen mit dem Fonds in Verbindung stehende Personen, darunter der Anlageberater der Fonds und seine Partner, sowie mehrere nicht-angeschlossene Körperschaften, darunter vermutliche Market-Timing-Händler und andere Parteien, die beschuldigt wurden, am Market-Timing-Handel mit Anteilen des Fonds teilgenommen oder ihn unterstützt zu haben, eine revidierte Klage („Klage“) eingereicht. Der Kläger begründet seine Ansprüche in der Klage in Übereinstimmung mit Abschnitt 10(b) und 20(a) des Securities Exchange Act von 1934 („Exchange Act“), Abschnitt 11, 12(a)(2) und 15 des Securities Act von 1933 („Securities Act“),

Abschnitt 34(b), 36(a), 36(b) und 48(a) des Investment Company Act von 1940 („ICA“) und dem Staatsgesetz. Die Kläger der Aktionärsklage reichten ebenfalls eine revidierte Klage ein. Die Aktionärsklagen beschuldigten viele derselben Mitglieder der Angeklagten Franklin des Market-Timing-Handels in bestimmten Franklin-Fonds wie die Kläger der Sammelklage und beanspruchten eine Rückerstattung für die Fonds. Am 25. Februar 2005 beantragten einige Angeklagte die Abweisung der Klage, und am 7. März 2005 reichte die Mehrheit der Angeklagten Franklin, die drittparteilichen Angeklagten und bestimmte andere Angeklagte zusätzliche Berichte zur Unterstützung ihres Antrages auf Abweisung der Klage ein.

Am 25. August 2005 verkündete Richter Motz eine Beurteilung und eine Anordnung in Bezug auf gemeinsame Punkte der Sammelklagen in den MDL-Klagen. Angesichts dieser Anordnung erlaubte der zu diesem Zeitpunkt vorsitzende Richter Davis den Parteien des Franklin-Unterverfahrens die Durchführung einer formellen Feststellung, gab jedoch noch keine formelle Anordnung bezüglich der Anträge auf Abweisung. Am 3. Juli 2007 reichten mehrere Angeklagte der Fondsunternehmen in den MDL-Klagen, darunter Franklin, erneut einen gemeinsamen Antrag auf Abweisung bestimmter Anschuldigungen aufgrund von mangelnder Klageberechtigung ein. Am 19. Oktober 2007 lehnte Richter Motz diesen Antrag teilweise ab. Am 27. Juni 2008 traf Richter Davis eine Anordnung für die Anlegerklasse, in der Teile der Anträge auf Abweisung der Klage sowohl gewährt als auch abgelehnt wurden.

Währenddessen strebten einige Parteien weiterhin eine formelle Feststellung an. Diese Parteien versendeten unter anderem Dokumentanforderungen sowie Antworten darauf, und der Kläger wurde umfassend in Feststellungen bezüglich Dokumente und eidesstattlicher Aussagen der Angeklagten Franklin sowie anderer Parteien und Nicht-Parteien aktiv. Der Kläger erhielt ebenfalls die Handelsdaten des Fonds zur durch einen Fachberater für diese MDL 1586-Klagen unterstützten Analyse, um den in dieser Klage unterstellten möglichen Schaden zu bestimmen.

Am 22. Oktober 2009, nachdem der Fall Richter Motz übertragen wurde, folgte das Gericht teilweise den Antrag dem Klägers auf Änderung der konsolidierten geänderten Sammelklage und lehnte Teile davon ab. Am 11. Januar 2010 reichte der Kläger die zweite konsolidierte und geänderte Sammelklage ein („zweite geänderte Klage“). In seiner Anordnung bestimmte Richter Motz unter anderem, dass die Kläger ihre Ansprüche hinsichtlich der unterstellten Vorsätzlichkeit der Angeklagten Franklin in Bezug auf die Nicht-Offenlegung seiner Unfähigkeit, Market-Timing zu verhindern, wo er Anstrengungen im guten Glauben zur Verhinderung unternahm, nicht geltend machen konnten.

Der Kläger hatte ursprünglich Klage gegen alle die Anlagenfonds in den Franklin-Fonds vorgebracht, die angeblich durch Market-Timing und/oder nachbörslichen Handel Schaden erlitten haben. Nach weiteren Untersuchungen und Feststellungen im Verlauf dieser Streitsache sowie Analyse der unterstellten Schäden durch den Berater des Klägers schloss der Kläger, dass die Beweislage darauf hindeutete, dass lediglich die Klassenfonds möglicherweise beträchtliche Schäden durch Market-Timing erlitten hatten und dass kein nachbörslicher Handel in den Franklin-Fonds stattgefunden hatte.

Im Verlauf der Feststellung diskutierten die Parteien über eine mögliche Beilegung der Klage. Die anfänglichen Diskussionen zwischen dem Kläger und den Angeklagten Franklin erbrachten keine Einigung über eine Beilegung. Der Kläger (und hinsichtlich Canary und BAS die Aktionärskläger) führten ebenfalls mehrfach Diskussionen und Verhandlungen über eine Beilegung mit den drittparteilichen Angeklagten der Klagen der Franklin-Unterverhandlungen, die zu Übereinkommensmemoranden mit den entsprechenden drittparteilichen Angeklagten führten. Letztendlich trat der Kläger (und hinsichtlich Canary und BAS traten die Aktionärskläger) durch Bestimmungen mit Datum von 15. Januar 2010, 26. Januar 2010 und 17. Mai 2011 in die drittparteilichen Beilegungen ein. Die durch diese Beilegungen in den Brutto-Entschädigungsfonds eingezahlten Beträge werden treuhandlich verwaltet und haben bereits Zinsen generiert. Die Aktionärsklage ist derzeit eingestellt.

Am 24. März 2010 im Anschluss an den Abschluss der Tatsachenfeststellung beantragten die Angeklagten Franklin ein im Urteil teilweise abgekürztes Verfahren für die Ansprüche der Kläger, und am 24. Juni 2010 reichte der Kläger einen Gegenantrag auf das im Urteil teilweise abgekürzte Verfahren gegen die Angeklagten Franklin ein. Am 9. Dezember 2010 verkündete Richter Motz eine Beurteilung und eine Anordnung, unter der der Antrag der Angeklagten Franklin auf ein im Urteil teilweise abgekürztes Verfahren für die zweite geänderte Klage gewährt und der Gegenantrag des Klägers abgelehnt wurde. Obwohl ein Teil der Klagen nach dem im Urteil teilweise abgekürzten Verfahren weiterhin bestehen blieb, informierte der Anwalt der Angeklagten Franklin den Hauptanklagevertreter im Sommer 2010 darüber, dass bestimmte behördliche Beilegungen hinsichtlich der Vorwürfe des Market-Timing durch die US-Handel- und Börsenaufsicht („SEC“) und anderen Behörden gegen die Angeklagten Franklin und andere Körperschaften den Anteilsinhabern der Franklin-Fonds insgesamt mehr als EUR 100 Mio. einbringen würden, die wahrscheinlich die Schadensansprüche dieser Klage zu einem beträchtlichen Teil ausgleichen würden. Diese Erlöse wurden getrennt durch von der SEC eingesetzte Verwalter verteilt und sind kein Bestandteil dieser Beilegungen oder Bestimmungen. Die Klassenleistung wird zusätzlich zu den durch die behördlichen Erlöse zurück erstatteten Beträgen gerechnet.

Angesichts dieser Faktoren und unter Hinzuziehung der durch ihre Sachverständigen erstellte Schätzung der unterstellten Schäden in diesem Fall schlossen der Kläger und der Hauptanklagevertreter, dass die Entschädigung aus den behördlichen Beilegungen sowie die schon gesicherten Entschädigungszahlungen von Seiten der drittparteilichen Angeklagten an die Anteilsinhaber der Franklin-Fonds einschließlich der Klassenmitglieder tatsächlich eine bedeutende Möglichkeit mit sich brächten, jedwede Beträge aus zusätzlichen Schäden, die im Zuge einer Verhandlung über die Klagen, die das Gericht nicht abgewiesen hatte, bewiesen werden könnten, mehr als auszugleichen. Die

Angeklagten Franklin gaben bekannt, dass ihr nächster Schritt in dem Stellen eines Antrags auf ein im Urteil teilweise abgekürztes Verfahren hinsichtlich der verbleibenden Anklagen bestehen würde auf Basis dessen, dass jegliche Schäden in Bezug auf diese Ansprüche durch die behördlichen Beilegungen und die Beilegungen mit den drittparteilichen Angeklagten mehr als ausgeglichen wurden. Unter den Bestimmungen der behördlichen Beilegungen und der anwendbaren Gesetze war es sehr wahrscheinlich, dass Franklin ein Ausgleich gegen jegliche in dieser Klage geschuldeten Schäden gestattet werden würde aufgrund der Summe, die die Angeklagten im Zuge der Beilegung der behördlichen Klagen gezahlt hatten. Dies bedeutet, dass die verbleibenden Klagen aufgrund nicht vorhandener nicht durch Franklin bezahlter Schulden vollständig vom Gericht abgewiesen werden könnten, wie in einigen anderen Unterverfahren in dieser MDL-Streitsache geschehen.

Im Anschluss an fortlaufende und ausgedehnte Gespräche und engen Verhandlungen ging der Kläger am 21. Dezember 2010 eine „Gedächtnisstütze“ ein, in der die Hauptbedingungen für die Klärung der verbleibenden Ansprüche dieser Klage mit den Angeklagten Franklin festgelegt wurden. Das Gericht ordnete daraufhin die Einstellung der Klage gegen die Angeklagten Franklin an. Nachfolgend verhandelte der Kläger die Bedingungen der Bestimmungen mit den Angeklagten Franklin im Detail. Die Bestimmungen für den Angeklagten Franklin sowie die Bestimmungen für den drittparteilichen beilegenden Angeklagten werden im Folgenden zusammen als die „Bestimmungen“ bezeichnet.

3. Warum ist diese Sammelklage eine Sammelklage und die Aktionärsklage eine Aktionärsklage?

In einer Sammelklage klagen eine oder mehrere Personen und/oder Körperschaften, genannt Klassenvertreter (in diesem Fall der gerichtlich bestimmte Hauptkläger Deferred Compensation Plan for Employees of Nassau County (der „Klassenhauptkläger“) in Namen von Einzelpersonen oder Körperschaften mit ähnlichen Klagen. Alle diese Einzelpersonen und Körperschaften mit ähnlichen Klagen werden zusammengefasst als Klasse oder einzeln als „Klassenmitglied“ bezeichnet. Die Klagen aller Klassenmitglieder werden durch ein Gericht behandelt mit Ausnahme derer, die sich selbst aus der Klasse ausschließen. Zuständig für diese Sammelklage im US-Gericht für den Distrikt Maryland ist der Ehrenwerte Richter J. Frederick Motz.

In einer Aktionärsklage klagen eine oder mehrere Personen und/oder Körperschaften, die Anteilsinhaber an einer Gesellschaft sind, in Namen der Gesellschaft selbst mit dem Vorwurf, dass sie geschädigt wurde, auf Durchsetzung der Rechte der Gesellschaft. In einer Aktionärsklage erhält für gewöhnlich die Gesellschaft und nicht der einzelne Anteilsinhaber daran die direkten Leistungen aus der Beilegung, und der einzelne Anteilsinhaber kann eine indirekte Leistung wie zum Beispiel die Werterhöhung der Anteile erhalten. In diesem Fall klagten die Aktionärskläger im Namen einiger der Franklin-Fonds, und die Klassenfonds können die Begünstigten der teilweisen Beilegung der Aktionärsklage mit Canary und BAS werden, wie weiter unten beschrieben.

4. Wieso gibt es eine Freigabe für die Sammelklage und eine teilweise Freigabe für die Aktionärsklage?

Zum Vermeiden von Risiken und Kosten durch eine weitere Verfolgung der Streitsache mit möglichem Verfahren stimmten alle Parteien der Sammelklage für eine Beilegung der Streitsache. Wie oben beschrieben, sind der Hauptkläger der Klasse und seine Anwälte der Ansicht, dass die Beilegungen und die Bestimmungen im besten Interesse aller Klassenmitglieder sind. Aus dem gleichen Grund stimmten die Parteien der teilweisen Beilegung der Aktionärsklage mit BAS und Canary für eine Beilegung, und die Aktionärskläger sind der Ansicht, dass dies die beste Lösung für die Fonds darstellt.

KLASSENMITGLIEDER

Um zu sehen, ob Sie Zahlungen aus den Beilegungen erhalten, müssen Sie zunächst bestimmen, ob Sie ein Klassenmitglied sind.

5. Wie finde ich heraus, ob ich Klassenmitglied bin?

Die Klasse umfasst: alle Personen (dies bedeutet eine natürlich Person oder rechtliche Körperschaft, einschließlich und uneingeschränkt Einzelpersonen, Gesellschaften, Mitarbeiterpensions- oder andere Leistungs- oder Pensionspläne sowie Fonds), die im Klassenzeitraum zwischen dem 6. Februar 1999 bis einschließlich zum 4. Februar 2004 Anteile an den folgenden Anlagefonds in den Franklin-Fonds gekauft, besessen oder gehalten haben: Templeton Foreign Fund; Templeton Developing Markets Trust; Templeton Global Smaller Companies Fund; Templeton Global Opportunities Trust; Franklin California Growth Fund (am 1. September 2002 Name geändert zu Franklin Flex Cap Growth Fund); Templeton Greater European Fund (am 1. August 1999 Name geändert zu Templeton International Fund; am 1. August 2001 Name geändert zu Templeton International (Ex EM) Fund; und am 25. April 2007 im Templeton Foreign Fund aufgegangen); Franklin Small Cap Growth (am 1. September 2001 Name geändert zu Franklin Small-Mid Cap Growth Fund); Templeton World Fund; Templeton Growth Fund, Inc.; Franklin California Tax-Free Income Fund; Franklin Federal Tax-Free Income Fund; oder Templeton Pacific Growth Fund (am 8. Mai 2003 im Templeton Foreign Fund aufgegangen) (die „Klassenfonds“), *ausgenommen solche Personen und Körperschaften, die ausgeschlossen sind, wie weiter unten beschrieben.* Jedes als für die Zahlung aus den Netto-

Entschädigungsfonds (wie unten definiert) qualifiziert bestimmte Klassenmitglied wird autorisierter Anspruchsberechtigter am Zuteilungsplan genannt.

6. Wer ist von der Mitgliedschaft ausgeschlossen?

Von der Klassenmitgliedschaft ausgeschlossen sind Angeklagte, Tochter- oder Partnergesellschaften sowie Direktoren oder Führungskräfte der Angeklagten, jegliche Körperschaft, an der jede ausgeschlossene Person oder Körperschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, sowie die gesetzlichen Vertreter, Erben, Nachfolger oder Bevollmächtigten der ausgeschlossenen Person oder Körperschaft. Außerdem sind von der Klassenmitgliedschaft alle Personen oder Körperschaften ausgeschlossen, die selbst rechtzeitig, und in Übereinstimmung mit den hier festgesetzten Voraussetzungen, einen Ausschluss von der Klassenmitgliedschaft beantragt haben.

7. Ich bin mir immer noch nicht sicher, ob ich Mitglied bin.

Wenn Sie immer noch nicht sicher sind, ob Sie Klassenmitglied sind, können Sie kostenlos um Hilfe bitten. Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Forderungsverwalter bei Rust Consulting, Inc., unter +1 877 465 4895 oder per E-Mail unter Franklin@RustConsulting.com.

WAS SIE AUS DEN LEISTUNGEN AUS DER BEILEGUNG ERHALTEN

8. Was bieten die Belegungen und Bestimmungen?

Die vorgeschlagene Beilegung und die Bestimmungen umfassen (i) USD 4.437.368 in bar, aufgebracht von den drittparteilichen beilegenden Angeklagten, und (ii) bis zu USD 2,75 Mio. als Beitrag zu den Verteilungskosten (einschließlich Bekanntmachungskosten und Beilegungsverwaltung), die von den Angeklagten Franklin beigetragen werden, zuzüglich darauf anfallende Zinsen. Die Bilanz des Fonds (ohne den Franklin-Beitrag), nach Zahlung der gerichtlich bestätigten Anwaltsgebühren und -auslagen, bestimmter Kosten für Klageverwaltung und Bekanntmachung sowie anderer gerichtlich bestätigter Abzüge (die „Netto-Entschädigungsfonds“) zuzüglich des gemäß der Beilegung von Canary mit dem OAG an die Klassenmitglieder zu verteilenden OAG-Betrags in Höhe von USD 90.000 wird an qualifizierte Anspruchsberechtigte und möglicherweise an den Klassenfonds ausgezahlt. *Siehe Frage 10 unten für weitere Details bezüglich der Zuteilung der Netto-Entschädigungsfonds.*

ZUTEILUNGSPLAN DER NETTO-ENTSCHÄDIGUNGSFONDS

9. WIE HOCH WIRD MEINE ZAHLUNG SEIN?

Der vorgeschlagene Zuteilungsplan sieht die Verteilung der Netto-Entschädigungsfonds an Personen oder Körperschaften vor, die zu einer Rückerstattung berechtigt sind („Anspruchsberechtigte“), und zwar folgendermaßen:

Wenn Ihnen eine Zahlung zusteht, hängt Ihr Anteil aus den Netto-Entschädigungsfonds unter anderem davon ab, wie viele Anteile am Klassenfonds Sie während des Klassenzeitraums erworben und/oder gehalten haben und wann Sie Ihre Anteile gekauft und verkauft haben. Durch Befolgen des hierin beschriebenen Zuteilungsplans können Sie Ihre „anerkannte Forderung“ berechnen. Der Forderungsverwalter wird den Netto-Entschädigungsfonds gemäß diesem Zuteilungsplan verteilen.

VORGESCHLAGENER ZUTEILUNGSPLAN: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Ein Gesamtbetrag von USD 4.437.368 in bar, der schon Zinsen generiert hat, wurde zur Verwaltung einem Treuhänder übergeben mit dem Zweck der Leistung für (i) die Klasse, und, (ii) in dem durch BAS und Canary gezahlten Ausmaß, möglicherweise für die Franklin-Fonds (für die gemäß dem Zuteilungsplan die Klassenfonds möglicherweise zum Zahlungserhalt berechtigt sind, da sie die Franklin-Fonds darstellen, in denen der Sachverständige des Klägers die bedeutendsten unterstellten Verwässerungsschäden durch Market-Timing fand). Die in Frage 8 oben beschriebene Summe in Höhe von USD 90.000 (zzgl. Zinsen) aus der OAG-/Canary-Rückerstattung wird ebenfalls an Anspruchsberechtigte verteilt.

(2) Nach der gerichtlichen Genehmigung der Belegungen und Bestimmungen und der Erfüllung der weiteren Bedingungen der Belegungen und Bestimmungen werden die Netto-Entschädigungsfonds in Übereinstimmung mit dem Zuteilungsplan an die Anspruchsberechtigten verteilt. Sollte ein Teil der Netto-Entschädigungsfonds nach seiner Verteilung an die Anspruchsberechtigten übrig bleiben aufgrund von fehlenden aktuellen Adressen oder Nachsendeadressen oder anderen angemessenen und gewissenhaften Anstrengungen seitens des Forderungsverwalters, oder aufgrund von zurückgesendeten oder nicht eingelösten Schecks, dann werden diese übrig gebliebenen Beträge an die Klassenfonds oder ihre Nachfolgerfonds verteilt.

(3) Der Entschädigungsfonds wird wie folgt verteilt:

- (i) Zahlung aller Bundes-, Staats- und Regionalsteuern auf durch den Entschädigungsfonds erhaltenes Einkommen sowie Zahlung aller angemessenen Kosten, die im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe und der Zahlung der auf den Entschädigungsfonds anfallenden Steuern entstehen (einschließlich angemessener Auslagen für Steueranwälte und -prüfer);
- (ii) Zahlung aller Kosten und Auslagen, die in Verbindung mit dem Bereitstellen der Bekanntmachung für die Klassenmitglieder und derzeitigen Anteilhaber am Franklin-Fonds sowie der Verwaltung der Beilegung im Namen der Klassenmitglieder anfallen und sich nicht auf die Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten hinsichtlich der Beilegung der Sammelklage beziehen, für die die Angeklagten Franklin eine Zahlung zugesichert haben (*d. h.* bis zu USD 2,75 Mio.);
- (iii) Rückzahlung der Kosten und Auslagen zuzüglich Zinsen, die dem Anwalt des Klägers im Zusammenhang mit dem Erstellen und Verfolgen der Anklagen entstanden sind (möglicherweise einschließlich der Kosten, die dem Klassenverbindungsanwalt angefallen sind), sowie Übernahme der Entgelte für den Klassenverbindungsanwalt von Seiten des Klägers für seine Zeit und Auslagen, wenn durch das Gericht zugelassen und in diesem Fall in dem bestimmtem Ausmaß;
- (iv) Zahlung der Anwaltskosten für den Anwalt des Klägers in dem gerichtlich bestimmten Ausmaß (einschließlich aller Anwaltskosten für den Klassenverbindungsanwalt);
- (v) Entschädigung Anspruchsberechtigter aus der Bilanz der Netto-Entschädigungsfonds gemäß dem Zuteilungsplan; und
- (vi) Zahlung an die Klassenfonds in dem Ausmaß, in dem Gelder aus den Netto-Entschädigungsfonds nach der Verteilung an die Anspruchsberechtigten aufgrund von nicht eingelösten Zuteilungen oder anderweitig übrig bleiben.

Wie oben angemerkt, kann die Verteilung aus dem Entschädigungsfonds erst dann erfolgen, nachdem das Gericht eine Anordnung zur Genehmigung der Beilegungen, der Bestimmungen und des Zuteilungsplans (oder einem anderen gerichtlich genehmigten Zuteilungsplan) ausgegeben hat (die „Genehmigungsanordnung“) und die Genehmigungsanordnung endgültig ist (das bedeutet, dass der Zeitraum, in dem eine Berufung eingelegt oder ein Berufungsgutachten durchgeführt werden könnte, abgelaufen ist oder, wenn die Genehmigungsanordnung angefochten wird, die Berufung entweder ohne Verursachen einer materiellen Änderung entschieden wird oder die Anordnung beibehalten wird und keinem Berufungsgutachten mehr durch weitere Berufungen oder Bestätigung der Appellationszulassung unterliegt).

(4) Die Netto-Entschädigungsfonds werden nicht verteilt, bis das Gericht einem Zuteilungsplan zugestimmt hat und der Zeitraum für die Antragstellung auf erneute Anhörung, Berufung oder Gutachten, ob durch Anordnung zur Vorlage der Akten an ein höheres Gericht oder anderweitig, abgelaufen ist.

(5) Die Angeklagten sind nicht dazu berechtigt, Anteile aus den Entschädigungsfonds zu erhalten, sobald die gerichtliche Anordnung zur Genehmigung der Beilegungen endgültig wird, obwohl gemäß der Bestimmungen die Klassenfonds selbst bestimmte Zahlungen erhalten können für den Fall, dass die Angeklagten Franklin nicht den vollständigen Franklin-Beitrag in Höhe von USD 2,75 Mio. für Bekanntmachungs- und Verwaltungskosten und -auslagen zahlen müssen für den Fall, dass die tatsächliche Summe dieser Kosten und Auslagen der Sammelklage weniger als USD 2,75 Mio. betragen.

(6) Die Genehmigung der Beilegungen und Bestimmungen erfolgt unabhängig von der Genehmigung des Zuteilungsplans. Jegliche Bestimmungen in Bezug auf den Zuteilungsplan beeinflussen im Falle der Genehmigung nicht die Beilegungen oder Bestimmungen.

(7) Halter eines Sammelunterkontos, also Klassenmitglieder, die ihre Kontoauszüge von einem anderem Makler, Händler oder Finanzintermediär als den Franklin-Fonds erhielten, müssen einen Anspruchsnachweis einreichen, um ihre Klassenmitgliedschaft zu belegen und sich zum Erhalt einer Zahlung aus dem Brutto-Entschädigungsfonds zu qualifizieren. Der Anspruchsnachweis muss alle erforderlichen Unterlagen enthalten, spätestens am 12. Dezember 2011 mit einem Poststempel versehen worden sein und an die im Anspruchsformular angegebene Adresse geschickt werden. Eine Kopie des Anspruchsnachweises findet sich am Ende dieser Bekanntmachung und kann ebenfalls von der Webseite www.mutualfundsettlements.com/franklin heruntergeladen oder vom Forderungsverwalter unter P.O. Box 2480, Faribault, MN 55021-9180, USA bzw. durch Anruf unter +1 877 465 4895 angefordert werden. Wenn nicht anders gerichtlich bestimmt, wird jeder Halter eines Sammelunterkontos, der zum 12. Dezember 2011 keinen Anspruchsnachweis eingereicht hat (es gilt das Datum des Poststempels), endgültig von aus den Beilegungen resultierenden Auszahlungen ausgeschlossen, bleibt jedoch in anderer Hinsicht Klassenmitglied und unterliegt möglicherweise den Anordnungen der Bestimmungen, einschließlich den Bedingungen erteilter Urteile und Freigaben. Dies bedeutet, dass jeder Halter eines Sammelunterkontos die freigegebenen Ansprüche (wie in Abschnitt 1(ggg) der Bestimmungen definiert) gegen die freigegebenen Franklin-Parteien (wie in Abschnitt 1(jj) der Bestimmungen definiert) sowie in Bezug auf die drittparteilichen beilegenden Angeklagten die „freigegebenen Ansprüche“, wie in den entsprechenden Bestimmungen zwischen den Angeklagten Franklin und den drittparteilichen beilegenden Angeklagten mit dem Kläger definiert, freigibt. Ihm ist weiterhin auferlegt und untersagt, die freigegebenen Ansprüche gegen die freigegebenen Franklin-Parteien oder die drittparteilichen beilegenden Angeklagten zu beklagen, gerichtlich zu verfolgen oder ihnen nachzugehen, ungeachtet dessen, ob der Halter eines Sammelunterkontos einen Anspruchsnachweis einreicht. Beachten Sie, dass Klassenmitglieder, die ihre Kontoauszüge für ihre Anteile am Klassenfonds direkt von den Franklin-Fonds erhielten, keinen Anspruchsnachweis einreichen müssen und für den Fall, dass sie gemäß den in dieser Bekanntmachung beschriebenen Bestimmungen qualifiziert sind, ihre Schecks direkt per Post zugestellt bekommen.

(8) Das Gericht behält sich vor, die Ansprüche eines jeden Klassenmitglieds zu gewähren, zu verweigern oder in fairem Ermessen anzupassen.

(9) Das Gericht behält sich ebenfalls vor, den Zuteilungsplan ohne vorherige Benachrichtigung der Klassenmitglieder zu ändern. Jegliche Anordnungen bezüglich einer Änderung des Zuteilungsplans werden auf der Beilegungswebseite www.mutualfundsettlements.com/franklin bekanntgegeben.

(10) Zahlungen gemäß dem gerichtlich genehmigten Zuteilungsplan müssen gegenüber allen Anspruchsberechtigten schlüssig sein. Keine Person besitzt das Recht auf Klage gegen den Kläger, den Anwalt des Klägers, die Angeklagten, die freigegebenen Parteien Franklin, den Anwalt der Angeklagten, den Forderungsverwalter oder einen anderen durch den Anwalt des Klägers bestimmten Vertreter auf Basis der Verteilungen, die im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, dem Zuteilungsplan oder anderen Anordnungen des Gerichts gemacht wurden. Der Kläger, die Angeklagten, ihre jeweiligen Anwälte und alle anderen freigegebenen Parteien Franklin besitzen keine Verantwortung oder Haftung jedweder Art für die Verwendung, Anlage oder Verteilung der Entschädigungsfonds, der Netto-Entschädigungsfonds, den Franklin-Beitrag, den Zuteilungsplan oder die Bestimmungen, Verwaltung, Berechnung oder Zahlung von Anspruchsformularen oder das Nichthandeln des Forderungsverwalters, der Zahlung oder Einbehaltung von auf den Brutto-Entschädigungsfonds anfallenden Steuern oder jedwede in Verbindung damit entstandenen Verluste.

(11) So bald wie nach dem Gültigkeitsdatum realisierbar, wird der Forderungsverwalter die Netto-Entschädigungsfonds an die qualifizierten Klassenmitglieder in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Zuteilungsplans verteilen. Das Ziel des Zuteilungsplans ist die gerechte Verteilung der Beilegungserlöse an die Klassenmitglieder, die angeblich durch das angebliche Fehlverhalten Schaden erlitten hatten.

(12) Die Zahlungen aus den Netto-Entschädigungsfonds an die Klassenmitglieder, die ihre Anteile an den Klassenfonds direkt bei den Franklin-Fonds hielten (d. h. jene Klassenmitglieder, die ihre Kontoauszüge für ihre Anteile direkt von den Franklin-Fonds erhielten), werden durch den Forderungsverwalter gemäß dem Zuteilungsplan und anhand ihrer Anteilshandel- und -haltungsdaten berechnet, die dem Forderungsverwalter durch die Angeklagten Franklin oder ihre Transferagenten bereitgestellt werden. Derartige Zahlungen können vom Forderungsverwalter an die Anspruchsberechtigten durch Sendung per Post an ihre zuletzt bekannte Adresse erfolgen. Halter eines Sammelunterkontos müssen einen Anspruchsnachweis einreichen, um sich für die Teilnahme an der Verteilung der Netto-Entschädigungsfonds zu qualifizieren. Jeder Halter eines Sammelunterkontos muss zusammen mit dem Anspruchsnachweis Informationen und unterstützende Dokumentation in Bezug auf die zu verschiedenen Zeiten am Klassenfonds gehaltenen Gesamtanteile einreichen. In aller Regel reichen dazu die jährlichen oder vierteljährlichen Depotauszüge für den Zeitraum von 1999 bis 2004. Bitte überprüfen Sie das Formular des Anspruchsnachweises auf weitere Anweisungen bezüglich der einzureichenden Dokumentationen. Wenn ein Halter an einem Sammelunterkonto keine Anteile zu einem bestimmten Datum gehalten hat, muss keine Dokumentation darüber beigebracht werden. Beachten Sie, dass Klassenmitglieder, die ihre Kontoauszüge für ihre Anteile am Klassenfonds direkt von den Franklin-Fonds erhielten, keinen Anspruchsnachweis einreichen müssen. Alle Anspruchsberechtigten, die einen vom Forderungsverwalter erhaltenen Scheck einlösen, vermitteln dem Gericht dadurch, in ihrem besten Wissen nicht an rechtswidrigem Market-Timing oder nachbörslichen Handel teilgenommen zu haben.

BERECHNUNG ANERKANNTER ANSPRÜCHE

(13) Der anerkannte Anspruch („anerkannter Anspruch“) eines Anspruchsberechtigten wird wie folgt berechnet:

(i) Für jeden Klassenfonds berechnet der Forderungsverwalter den „kumulativen Vermögenswert“ des Anspruchsberechtigten für jedes Kalenderjahr während des Klassenzeitraums durch Zusammenzählen der täglichen Vermögenswerte für jeden durch den Berechtigten gehaltenen Fonds. Für Zwecke der Berechnung des kumulativen Vermögenswerts eines Berechtigten wird (a) „Kalenderjahr 1999“ als am 6. Februar 1999 beginnend angesehen, und (b) „Kalenderjahr 2004“ als am 4. Februar 2004 endend definiert. Hielt ein Anspruchsberechtigter keine Anteile an einem bestimmten Klassenfonds während eines bestimmten Kalenderjahres, wird sein kumulativer Vermögenswert für diesen Fonds und für das Jahre mit Null berechnet.

(ii) Für jeden Klassenfonds berechnet der Forderungsverwalter die „jährlichen Verluste“ des Anspruchsberechtigten für jedes Jahr während des Klassenzeitraums durch Multiplizieren der kumulativen Vermögenswerte des Anspruchsberechtigten mit einem auf der geschätzten „Verwässerung“ eines Fonds für den gesamten kumulativen Tagesvermögenswert des Fonds beruhenden Entschädigungsanteil (der „Entschädigungsanteil“). Die allgemeine Methode für die Ermittlung der Verwässerung wird in Anhang A der Bestimmungen erläutert (erhältlich unter www.mutualfundsettlements.com/franklin). Für jeden Fonds und für jedes Kalenderjahr gilt ein bestimmter Entschädigungsanteil. Der Gesamtwert der jährlichen Verluste für einen bestimmten Fonds über alle Jahre des Klassenzeitraums wird gleichgesetzt mit den „Gesamtverlusten“ des Anspruchsberechtigten für den Fonds.

(iii) Die anerkannten Ansprüche des Anspruchsberechtigten sind gleich der Summe der „Gesamtverluste“ des Berechtigten über alle Klassenfonds. Der letztendlich an jeden Berechtigten ausgezahlte Betrag ist wahrscheinlich geringer als der Betrag für den anerkannten Anspruch, da alle anerkannten Ansprüche auf einer anteiligen Basis angepasst werden, die auf dem in den Netto-Entschädigungsfonds verfügbaren Betrag basiert, wie in Abschnitt 17 beschrieben.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie Anteile während des gesamten Klassenzeitraums hielten, um einen anerkannten Anspruch zu besitzen. Klassenmitglieder, die Anteile an einem Klassenfonds für eine relativ kurze Zeitdauer hielten, verfügen möglicherweise nicht über einen anerkannten Anspruch, je nachdem, in welchem bestimmten Zeitrahmen die Anteile gehalten wurden.

(14) Ein Anspruchsberechtigter kann seine gemäß dem Zuteilungsplan anerkannten Ansprüche durch Verwenden der Informationen auf dem Arbeitsblatt in den Anhängen A und B zu diesem Schreiben schätzen. Anhang A enthält zudem eine Abbildung, wie ein Musterhalter von Anteilen der Klassenfonds während des Klassenzeitraums das Arbeitsblatt verwenden kann, um seine anerkannten Ansprüche zu berechnen. Anhang C ermöglicht die Umrechnung eines Betrags aus einem anerkannten Anspruch in einen Wert pro Anteil.

(15) Beachten Sie, dass der Forderungsverwalter umfassendere und detailliertere Daten für die Berechnung der anerkannten Ansprüche verwendet als im Arbeitsblatt in Anhang A gefordert, darunter die täglichen Vermögenswerte für jeden durch den Berechtigten gehaltenen Fonds, wo diese Daten verfügbar sind, im Vergleich zu den jährlichen Gesamtvermögenswerten im Arbeitsblatt. Als Ergebnis liefert Anhang A nur eine Schätzung der anerkannten Ansprüche eines Klassenmitglieds.

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

(16) Die Netto-Entschädigungsfonds werden unter allen qualifizierten Klassenmitgliedern verteilt. Die folgenden Klassenmitgliedern sind für den Erhalt einer Zahlung aus den Netto-Entschädigungsfonds nicht berechtigt:

- (i) jede natürliche oder juristische Person, die durch den Sachbearbeiter des Klägers als Market-Timer benannt wird;
- (ii) jeder Halter von Anteilen an einem Klassenfonds während des Klassenzeitraums, dessen Konto durch die Angeklagten Franklin oder die Franklin-Fonds aufgrund von Missachtung der Richtlinien des Klassenfonds in Bezug auf Market-Timing gesperrt wurde; und/oder
- (iii) jede andere Person, die an gesetzeswidrigen Handlungen, wie in der zweiten geänderten Sammelklage unterstellt, teilgenommen hat.

(17) Der Forderungsverwalter bestimmt den Anteil an den Netto-Entschädigungsfonds eines jeden Anspruchsberechtigten basierend auf seinen anerkannten Ansprüchen. Ist die Gesamtsumme der anerkannten Ansprüche aller Anspruchsberechtigten, die für den Erhalt einer Zahlung aus den Netto-Entschädigungsfonds qualifiziert sind, größer als der Betrag des Netto-Entschädigungsfonds, erhält jeder Anspruchsberechtigte einen anteiligen Anteil aus dem Netto-Entschädigungsfonds. Der anteilige Anteil errechnet sich aus dem anerkannten Anspruch des Anspruchsberechtigten geteilt durch die Gesamtanzahl aller aus dem Netto-Entschädigungsfonds zahlbaren anerkannten Ansprüche multipliziert mit dem Gesamtbetrag des Netto-Entschädigungsfonds. Ungeachtet des Vorangehenden gilt, dass ein anerkannter Anspruch eines Anspruchsberechtigten von USD 10 oder weniger bzw. ein anteiliger Anteil eines Anspruchsberechtigten aus dem Netto-Entschädigungsfonds von USD 10 oder weniger den Anspruchsberechtigten nicht für den Erhalt einer Zahlung aus dem Netto-Entschädigungsfonds qualifiziert. Außerdem wird ein Gesamtverlust eines Anspruchsberechtigten in einem Klassenfonds von USD 10 oder weniger nicht in die Berechnung des anerkannten Anspruchs des Anspruchsberechtigten aufgenommen.

(18) Wenn die Netto-Entschädigungsfonds die Gesamtsumme der anerkannten Ansprüche aller zum Zahlungserhalt aus dem Netto-Entschädigungsfonds Anspruchsberechtigten übersteigen, wird der überschüssige Betrag in den Netto-Entschädigungsfonds anteilig an die Anspruchsberechtigten mit einem anteiligen Anteil von mehr als USD 10 verteilt. Sollte ein Teil der Netto-Entschädigungsfonds nach seiner Verteilung übrig bleiben aufgrund von nicht eingelösten Schecks oder anderen Gründen, dann werden diese übrig gebliebenen Beträge an die Klassenfonds oder ihre Nachfolgerfonds verteilt.

(19) Der hierin beschriebene Zuteilungsplan ist der dem Gericht vom Kläger und dem Anwalt des Klägers zur Genehmigung vorgelegte Plan. Das Gericht kann diesen Plan wie vorgeschlagen genehmigen oder ohne vorherige Benachrichtigung der Klassenmitglieder ändern.

(20) Die Formel zur Berechnung der anerkannten Ansprüche stellt keine Schätzung der Summe dar, die ein Klassenmitglied nach einer Verhandlung zurückerstattet bekommen könnte, noch ist sie eine Schätzung des Betrags, der nach den Beilegungen an Anspruchsberechtigte ausgezahlt wird. Die Formel zur Ermittlung des anerkannten Anspruchs dient als Grundlage dafür, wie die Netto-Entschädigungsfonds proportional auf die Anspruchsberechtigten verteilt werden.

Anlage A

Diese Anlage stellt ein Arbeitsblatt bereit, mit dessen Hilfe Sie Ihre anerkannten Ansprüche errechnen können. Wenn Sie Anteile in mehr als einem Klassenfonds hielten, so füllen Sie für jeden Klassenfonds ein separates Arbeitsblatt aus und fügen jeweils Ihren „Gesamtverlust“ aus der Summe aller Verluste der verschiedenen Fonds hinzu, um Ihren anerkannten Anspruch zu berechnen. Sie sollten Kopien dieses Arbeitsblatts anfertigen, damit Sie Ihren „Gesamtverlust“ aus den verschiedenen Fonds, an denen Sie während des Klassenzeitraums Anteile hielten, errechnen können. Sie finden unten eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, die Ihnen beim Ausfüllen des Arbeitsblatts hilft.

Sie brauchen die Arbeitsblätter in den Anlagen A und C nicht einzureichen. Sie dienen nur Ihrer Orientierung, damit Sie Ihre anerkannten Ansprüche errechnen können, wenn Sie dies wünschen.

Arbeitsblatt zur Errechnung Ihres „Gesamtverlusts“ in einem Klassenfonds

Name des Fonds _____

		<i>Schätzung der anerkannten Ansprüche</i>					
		1999	2000	2001	2002	2003	2004
(A)	Anfangszahl der Anteile (jeweils am ersten Tag des Jahres) ^[1]						
(B)	Endanzahl der Anteile (jeweils am letzten Tag des Jahres) ^[2]						
(C)	Summe der Anzahl der Anteile – Addieren Sie Zeilen (A) und (B)						
(D)	Durchschnittszahl der Anteile – teilen Sie Zeile (C) durch 2						
(E)	Geschätzte Verlustfaktoren – aus Anlage B	-	-	-	-	-	-
(F)	Multiplizieren Sie Reihe (D) mit Reihe (E)	-	-	-	-	-	-
(G)	Anpassungsfaktor	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
(H)	Jährliche Verluste – teilen Sie Zeile (F) durch Zeile (G)	\$	\$	\$	\$	\$	\$

GESAMTVERLUST \$

Betrag in Zeile (H)

[1] Wenn Sie mehr Anteile als aus einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Anfangszahl der Anteile“ für das Jahr 1999 die Anzahl der Anteile, die Sie am 6. Februar 1999 oder im ersten Quartal, das am 31. März 1999 endete, gehalten hatten.

[2] Wenn Sie mehr Anteile als aus einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Endanzahl der Anteile“ für das Jahr 2004 die Anzahl der Anteile, die Sie am 4. Februar 2004 oder im ersten Quartal, das am 31. März 2004 endete, gehalten hatten.

Sie können Ihren „Gesamtverlust“ pro Klassenfonds in sieben einfachen Schritten errechnen:

- (i) Fertigen Sie eine separate Fassung der Tabelle aus Anlage A für jeden Fonds, an dem Sie Anteile hielten an, indem Sie die jeweilige Anfangs- und Endzahlen der Anteile pro Jahr und Fonds in die Zeilen A bzw. B eintragen.
- (ii) Ermitteln Sie die Summe der Anzahl der Anteile, indem Sie die Werte in den Spalten A und B für jede Spalte der Tabelle in Anlage A addieren, und übertragen Sie die Summe für jedes Jahr in die Zeile C, „Summe der Anzahl der Anteile“.
- (iii) Ermitteln Sie die Durchschnittsanzahl von Anteilen, indem Sie die Werte in Spalte C durch 2 teilen. Übertragen Sie dann den gefundenen Wert für jedes Jahr in Zeile D, „Durchschnittliche Anzahl von Anteilen“.
- (iv) Finden Sie den Verlustfaktor für jedes Kalenderjahr und jeden Fonds in der Tabelle in Anlage B. Tragen Sie den Verlustfaktor in Zeile E ein.
- (v) Multiplizieren Sie dann den Verlustfaktor in Zeile E mit der Durchschnittsanzahl der Anteile in Zeile D und tragen Sie den gefundenen Wert in Zeile F ein.
- (vi) Um Ihre jährlichen Verluste zu ermitteln, teilen Sie den Wert in Zeile F durch den Anpassungsfaktor in Zeile G und übertragen Sie den gefundenen Wert in Zeile H. Für jedes Jahr, in dem die durchschnittliche Anzahl Ihrer Anteile 0 betrug oder der Verlustfaktor bei 0 lag, beträgt Ihr jährlicher Verlust ebenfalls 0.
- (vii) Addieren Sie schließlich alle jährlichen Verluste, um Ihren „Gesamtverlust“ für diesen Klassenfonds zu ermitteln. **Wenn Sie Anteile in einem Jahr, für das der Verlustfaktor im negativen Bereich liegt, hielten, müssen Sie das Arbeitsblatt für dieses Jahr ausfüllen und den gefundenen Wert mit dem Betrag des „Gesamtverlusts“ zusammenrechnen.**

Wenn Sie während des Klassenzeitraums Anteile an mehr als einem der Klassenfonds hielten, wiederholen Sie diese Berechnungen für jeden Fonds und addieren Sie anschließend die gefundenen Werte, um Ihre „anerkannten Ansprüche“ zu ermitteln.

Ein Beispiel

Anteilsinhaberin Frau Mustermann prüft ihre Kontoauszüge und stellt fest, dass sie im Klassenzeitraum Anteile am Templeton Foreign Fund gehalten hatte. Auf Grundlage ihrer Unterlagen trägt sie die gehaltenen Anteile an diesem Fonds in eine Kopie der Tabelle in Anlage A ein.

Name des Fonds Templeton Growth Fund

		<i>Schätzung der anerkannten Ansprüche</i>					
		1999	2000	2001	2002	2003	2004
(A)	Anfangszahl der Anteile (jeweils am ersten Tag des Jahres) ⁽¹⁾	25.000	35.000	40.000	20.000	20.000	40.000
(B)	Endanzahl der Anteile (jeweils am letzten Tag des Jahres) ⁽²⁾	35.000	40.000	20.000	20.000	40.000	40.000
(C)	Summe der Anzahl der Anteile – Addieren Sie Zeilen (A) und (B)	60.000	75.000	60.000	40.000	60.000	80.000
(D)	Durchschnittszahl der Anteile – teilen Sie Zeile (C) durch 2	30.000	37.500	30.000	20.000	30.000	40.000
(E)	Geschätzte Verlustfaktoren – aus Anlage B	2,335	0,828	0,135	0,132	-	0,099
(F)	Multiplizieren Sie Reihe (D) mit Reihe (E)	70.050	31.050	4.050	2.640		3.960
(G)	Anpassungsfaktor	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
(H)	Jährliche Verluste – teilen Sie Zeile (F) durch Zeile (G)	USD 7,01	USD 3,11	USD 0,41	USD 0,26	USD -	USD 0,40

GESAMTVERLUST USD 11,18

Betrag in Zeile (H)

- [1] Wenn Sie Anteile aus mehr als einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der gehaltenen Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Anfangszahl der Anteile“ für das Jahr 1999 die Anzahl der Anteile, die Sie am 6. Februar 1999 oder im ersten Quartal, das am 31. März 1999 endete, gehalten hatten.
- [2] Wenn Sie Anteile aus mehr als einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der gehaltenen Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Endanzahl der Anteile“ für das Jahr 2004 die Anzahl der Anteile, die Sie am 4. Februar 2004 oder im ersten Quartal, das am 31. März 2004 endete, gehalten haben.

Frau Mustermann folgt den Anweisungen und füllt das Arbeitsblatt in Anlage A wie oben demonstriert aus, um ihre Verluste in der Folge von Market-Timing im Zusammenhang mit dem Templeton Foreign Fund auf der Grundlage ihrer Unterlagen zu ermitteln. Sie führt die notwendigen Additionen durch und findet so die Summe der Anteil in Zeile C. Sie teilt den Wert durch 2 und erhält so die Durchschnittszahl ihrer Anteile in Zeile D. Sie trägt den entsprechenden Verlustfaktor aus Anlage B in Zeile E ein, multipliziert ihn mit der Durchschnittszahl ihrer Anteile in Zeile D und trägt das Ergebnis in Zeile F ein. Darauf teilt Frau Mustermann den Wert in Zeile F durch den Anpassungsfaktor in Zeile G, um ihren Jahresverlust zu finden, den sie wiederum in Zeile H einträgt. Frau Mustermann addiert alle Jahresverluste und erhält einen „Gesamtverlust“ von USD 11,18. Da Frau Mustermann im Klassenzeitraum nur Anteile an diesem einen Klassenfonds hielt, liegen ihre geschätzte anerkannten Ansprüche bei USD 11,18. Sie geht davon aus, dass der letztendlich ausbezahlte Betrag aus den weiter oben ausgeführten Gründen im Zusammenhang mit der anteiligen Verteilung vermutlich geringer ausfallen wird.

Anlage B

Verlustfaktoren zur Ermittlung von Ansprüchen mit Hilfe von Anlage A²

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Templeton Foreign Fund	7,408	5,666	2,691	4,402	2,925	0,030
Templeton Developing Markets Trust	12,997	25,323	8,376	7,357	10,803	0,141
Templeton Global Smaller Companies Fund	11,829	21,860	1,799	0,195	0,000	0,000
Templeton Global Opportunities Trust	29,394	87,180	2,511	0,000	0,197	0,000
Franklin California Growth Fund	0,058	18,557	4,194	0,000	0,000	0,106
Templeton Pacific Growth Fund	48,338	263,207	78,419	46,148	0,225	0,000
Templeton Greater European Fund	51,045	45,512	37,078	31,921	5,896	0,027
Franklin Small Cap Growth (auch: Franklin Small-Mid Cap Growth) Fund	14,278	1,0801	0,000	0,000	0,000	0,012
Templeton World Fund	4,837	11,715	0,301	0,283	0,178	0,004
Templeton Growth Fund, Inc.	2,335	0,828	0,135	0,132	0,000	0,099
Franklin California Tax-Free Income Fund	0,000	0,000	0,000	0,344	0,000	0,024
Franklin Federal Tax-Free Income Fund	0,000	0,000	0,860	0,284	0,007	0,060

²Die Verlustfaktoren, die in dieser Anlage B aufgelistet sind, sind von den Entschädigungskennziffern abgeleitet, die in Abschnitt 13 (ii) erwähnt werden und die der Forderungsverwalter bei der Ermittlung der anerkannten Ansprüche heranzieht. Sie müssen den passenden Verlustfaktor an der entsprechenden Stelle des Arbeitsblatts in Anlage A eintragen. Wenn der Verlustfaktor Null beträgt, so bedeutet das, dass der betreffende Fonds in jenem Jahr einen Gewinn oder zumindest keinen Verlust durch angebliche Market-Timing-Aktivitäten auswies, sodass der Anspruchsberechtigte für das betreffende Jahr und den betreffenden Fonds auch keinen Verlust hinnehmen musste. Um die Berechnungen einfacher zu gestalten, sind alle Verlustfaktoren mit einem „Anpassungsfaktor“ von 10.000 multipliziert worden. Daher müssen alle Jahresverluste, die im Arbeitsblatt in Anlage A ausgewiesen sind, durch 10.000 geteilt werden, um den tatsächlichen Verlust des Anspruchsberechtigten pro Fonds zu ermitteln.

Anlage C

Diese Anlage stellt ein Arbeitsblatt bereit, mit dessen Hilfe Sie Ihre anerkannten Ansprüche in einen pro-Anteil-Wert umrechnen können. Wenn Sie Anteile in mehr als einem Klassenfonds hielten, so füllen Sie für jeden Klassenfonds ein separates Arbeitsblatt aus.

Um das Arbeitsblatt zu verwenden, benötigen Sie die Informationen in Anlage A. Sie sollten Kopien dieses Arbeitsblatts anfertigen, damit Sie Ihre anerkannten Ansprüche auf pro-Anteil-Basis aus den verschiedenen Fonds, an denen Sie während des Klassenzeitraums Anteile hielten, errechnen können. Sie finden unten eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, die Ihnen beim Ausfüllen des Arbeitsblatts hilft.

- (i) Fertigen Sie eine separate Fassung der Tabelle aus Anlage C für jeden Fonds, an dem Sie Anteile hielten, an, indem Sie die jeweiligen Anfangs- und Endzahlen der Anteile pro Jahr und Fonds in die Zeilen A bzw. B eintragen.
- (ii) Ermitteln Sie die Summe der Anzahl der Anteile, indem Sie die Werte in den Spalten A und B für jede Spalte der Tabelle in Anlage C addieren, und übertragen Sie die Summe für jedes Jahr in die Zeile C, „Summe der Anzahl der Anteile“.
- (iii) Ermitteln Sie die Durchschnittsanzahl von Anteilen, indem Sie die Werte in Spalte C durch 2 teilen. Übertragen Sie dann den gefundenen Wert für jedes Jahr in Zeile D, „Durchschnittliche Anzahl von Anteilen“.
- (iv) Geben Sie als nächstes die Werte für Ihre Jahresverluste, die Sie in Zeile H des Arbeitsblatts in Anlage A eingetragen haben, für jedes Jahr in Zeile E der Tabelle in Anlage C, „Jahresverluste“ ein.
- (v) Teilen Sie abschließend den Wert in Zeile E durch den in Zeile D und tragen Sie das Ergebnis in Zeile F ein. Der Wert in Zeile F ist der geschätzte Wert Ihrer Jahresverluste pro Anteil.

		<i>Schätzung der Jahresverluste pro Anteil</i>					
		1999	2000	2001	2002	2003	2004
(A)	Anfangszahl der Anteile (jeweils am ersten Tag des Jahres) ^[1]	-	-	-	-	-	-
(B)	Endanzahl der Anteile (jeweils am letzten Tag des Jahres) ^[2]	-	-	-	-	-	-
(C)	Summe der Anzahl der Anteile – addieren Sie Zeilen (A) und (B)	-	-	-	-	-	-
(D)	Durchschnittsanzahl der Anteile – teilen Sie Zeile (C) durch 2	-	-	-	-	-	-
(E)	Jahresverluste – aus Tabelle in Anlage A, Zeile (H)	\$	\$	\$	\$	\$	\$
(F)	Jahresverluste pro Anteil – Zeile (E) geteilt durch Zeile (D)	\$	\$	\$	\$	\$	\$

- [1] Wenn Sie Anteile aus mehr als einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Anfangszahl der Anteile“ für das Jahr 1999 die Anzahl der Anteile, die Sie am 6. Februar 1999 oder im ersten Quartal, das am 31. März 1999 endete, gehalten haben.
- [2] Wenn Sie Anteile aus mehr als einer Gruppe von Klassenanteilen an einem Franklin-Klassenfonds halten, so addieren Sie die Anzahl der Anteile pro Gruppe. Verwenden Sie bei „Endanzahl der Anteile“ für das Jahr 2004 die Anzahl der Anteile, die Sie am 4. Februar 2004 oder im ersten Quartal, das am 31. März 2004 endete, gehalten hatten.

Der Zuteilungsplan ist eine von der vorgeschlagenen Beilegungen und Bestimmungen getrennt zu handhabende Angelegenheit. Jede gerichtliche Entscheidung, die den Zuteilungsplan betrifft, hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit oder Endgültigkeit der

vorgeschlagenen Beilegungen und Bestimmungen, sofern das Gericht diese genehmigt. Der Zuteilungsplan kann im Zusammenhang z. B. mit einer gerichtlichen Anordnung oder einem Widerspruch, der von einem Mitglied der Klasse eingelegt wird, ohne weitere Bekanntmachung an die Klasse geändert werden.

Der Forderungsverwalter ermittelt den anteiligen Anteil jedes Anspruchsberechtigten an den Netto-Entschädigungsfonds auf der Grundlage der „anerkannten Ansprüche“ jedes Anspruchsberechtigten. Wenn die Gesamtheit aller anerkannten Ansprüche aller Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Entschädigung aus den Netto-Entschädigungsfonds haben, das Gesamtvolumen der Netto-Entschädigungsfonds über- oder unterschreitet, so erhält jeder Anspruchsberechtigte seinen anteiligen Anteil an den Netto-Entschädigungsfonds. Die Formel zur Ermittlung des anerkannten Anspruchs ist nicht dazu geeignet, herauszufinden, welche Entschädigung einem Mitglied der Klasse möglicherweise nach einem Gerichtsverfahren zugestanden hätte; ebensowenig dient sie zur Ermittlung der exakten Höhe des Betrags, der den Anspruchsberechtigten in der Folge der Beilegung ausbezahlt wird. Die Formel zur Ermittlung des anerkannten Anspruchs dient als Grundlage dafür, wie die Netto-Entschädigungsfonds proportional auf die Anspruchsberechtigten verteilt werden. Eine Auszahlung erfolgt nicht an Anspruchsberechtigte, deren anerkannte Ansprüche USD 10,00 oder weniger betragen, oder an Anspruchsberechtigte, deren anteiliger Anteil an den Netto-Entschädigungsfonds USD 10,00 oder weniger beträgt. Darüber hinaus geht, wenn der Gesamtverlust eines Anspruchsberechtigten in einem der Klassenfonds USD 10,00 oder weniger beträgt, dieser Gesamtverlust nicht in die Kalkulation des anerkannten Anspruchs des Anspruchsberechtigten ein.

Das Gericht behält sich vor, die Forderung jedes Mitglieds der Klasse zu akzeptieren, abzulehnen oder zu verändern. Für jeden Anspruchsberechtigten wird unterstellt, dass er sich der Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Forderung des Anspruchsberechtigten unterwirft. Die Forderung kann nach den Bundesgesetzen zum Zivilprozessrecht untersucht und offengelegt werden, vorausgesetzt, Untersuchung und Offenlegung beschränken sich auf den Status des Anspruchsberechtigten als Mitglied der Klasse und auf Gültigkeit und Höhe der Forderung des Anspruchsberechtigten nach dem Zuteilungsplan. Im Zusammenhang mit dem Verfahren ist keine Offenlegung zugelassen.

Alle Zahlungen an die Klassenmitglieder sind rechtskräftig und endgültig. Klassenmitglieder, deren Forderungen vom Gericht nicht anerkannt wurden, sind von der Verteilung der Netto-Entschädigungsfonds ausgeschlossen, bleiben aber an alle Bedingungen der Beilegungen und Bestimmungen einschließlich der Bedingungen der abschließenden Urteile und Anordnungen im Rahmen des Verfahrens gebunden. Diese Klassenmitglieder dürfen keine freigegebenen Ansprüche gegen die befreiten Franklin-Parteien oder irgendwelche anderen Personen oder Körperschaften, die nach dieser Einigung befreit sind, geltend machen. Das gilt ebenso für die drittparteilichen beilegenden Angeklagten („freigegebene Personen“) sowie für unbekannte Ansprüche (so wie diese Termini in den Bestimmungen definiert sind, die auf der Webseite unter www.mutualfundsettlements.com/franklin eingesehen werden oder per Post angefordert werden können).

ZAHLUNGSERHALT

10. Wie erhalte ich meine Zahlung?

Wenn Sie an einem Gemeinschaftskonto beteiligt sind und ein empfangsberechtigtes Klassenmitglied sind, müssen Sie einen Anspruchsnachweis einreichen. Ein Anspruchsnachweisformular findet sich am Ende dieser Bekanntmachung. Lesen Sie die Anweisungen genau, füllen Sie das Anspruchsnachweisformular aus, fügen Sie alle erforderlichen Unterlagen bei, unterschreiben Sie und senden Sie alles bis zum **12. Dezember 2011** (es gilt das Datum des Poststempels) ein. Bitte fertigen Sie eine Kopie des gesamten Schriftsatzes an für den Fall, dass die Unterlagen beim Versand verloren gehen oder zerstört werden.

Wenn Sie nicht an einem Sammelunterkonto beteiligt sind, müssen Sie für Ihre Empfangsberechtigung selbst keine Maßnahmen ergreifen. Wenn Sie nach dem Zuteilungsplan zu den Anspruchsberechtigten zählen, die den Schwellenwert zur Verteilung erreicht haben, erhalten Sie eine Zahlung, sofern Sie keine Schritte unternommen haben, sich selbst aus der Klasse auszuschließen, wie weiter unten ausgeführt.

11. Wann erhalte ich meine Zahlung?

Das Gericht wird am 25. Oktober 2011 eine Anhörung durchführen, um zu entscheiden, ob es die Beilegungen und Bestimmungen genehmigt. Wenn das Gericht die Beilegungen und Bestimmungen genehmigt, könnte Einspruch eingelegt werden. Die Beilegung von etwaigen Einsprüchen ist nie berechenbar und kann lange dauern, möglicherweise viele Jahre. Hinzu kommt, dass der Forderungsverwalter eine große Zahl von Unterlagen von Anteilshaltern bearbeiten muss, um die Netto-Entschädigungsfonds unter den Anspruchsberechtigten zu verteilen. Die Bearbeitung ist komplex und erfordert viele Monate. Bitte haben Sie Geduld.

12. Was gebe ich durch Verbleib in der Klasse auf?

Wenn Sie sich nicht selbst aus der Klasse ausschließen, bleiben Sie Klassenmitglied. Das bedeutet, dass Sie keine Klage einreichen oder verfolgen können oder an einem anderen Verfahren beteiligt sein können, das im Zusammenhang mit Behauptungen zu Market-Timing, nachbörslichem oder kurzfristigem, exzessivem Handel innerhalb der Fonds steht und gegen die freigegebenen Franklin-Parteien,

drittparteilichen beilegenden Angeklagten oder deren nahe stehenden Parteien geführt wird. (Letzterer Begriff wird in den Bestimmungen, die zwischen dem Hauptkläger der Klasse und den drittparteilichen beilegenden Angeklagten vereinbart wurden, definiert; diese werden nebst der Bestimmungen zusammen die „Bestimmungen“ genannt.) Sie sind auch an alle Anordnungen des Gerichts gebunden, und Sie geben die drittparteilichen beilegenden Angeklagten und die freigegebenen Franklin-Parteien von Behauptungen im Zusammenhang mit Market-Timing oder nachbörslichem Handel innerhalb der Fonds frei. Für weitere Informationen zu den Freigaben lesen Sie bitte Anspruchsnachweis und Freigabe und andere wichtige Verfahrensdokumente einschließlich der Bestimmungen, die Sie hier finden: www.mutualfundsettlements.com/franklin. Sie können allerdings nur dann Ihren Anteil an den Netto-Entschädigungsfonds erhalten, wenn Sie Mitglied der Klasse bleiben und sich nicht ausschließen. Egal, ob Sie in der Klasse verbleiben: wenn die Belegungen der Aktionärsklagen gegen BAS und Canary genehmigt werden, werden die Franklin-Fonds, die Gegenstand der Aktionärsklage sind, ihre Ansprüche gegen BAS und Canary freigeben.

AUSSCHLUSS VON DEN BELEGUNGEN UND BESTIMMUNGEN

Wenn Sie keine Auszahlung aus den Fonds wünschen, sondern Ihr Recht auf Einreichung oder Fortführung einer Klage zu den Behauptungen, von denen die Angeklagten mit den Belegungen und Bestimmungen freigegeben werden, gegen die Angeklagten auf Ihre Kosten behalten wollen, so müssen Sie Schritte einleiten, sich von den Belegungen und Bestimmungen auszuschließen. Das wird auch als „Ausscheiden“ aus der Klasse bezeichnet.

13. Wie schließe ich mich von den Belegungen und den Bestimmungen aus?

Um sich von den Belegungen und Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sammelklage auszuschließen, müssen Sie einen Brief per Post senden, in dem Sie erklären, dass Sie sich von den Belegungen und den Bestimmungen im Zusammenhang mit „*In re Mutual Funds Investment Litigation – Franklin Templeton Sub-Track*, 1:04-MD-15862-JFM“ ausschließen. Sie müssen Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer angeben, unterschreiben und Ihre Jahresend-Kontoauszüge beifügen, um nachzuweisen, dass Sie im Klassenzeitraum Anteile an einem oder mehreren der Fonds hielten. Geben Sie außerdem den Namen des Finanzintermediärs an, über den Sie die Anteile gehalten hatten. Wenn Sie Anteile an den Fonds über einen Finanzintermediäre hielten, müssen Sie in Ihrem Ausschließungsgesuch außerdem erklären, dass Sie Ihren Finanzintermediär ermächtigen, Unterlagen über Ihre Fondsanteile an den Forderungsverwalter weiterzugeben. Das Ausschließungsgesuch darf nicht später als am **1. Oktober 2011** eingehen. Senden Sie es an folgende Adresse:

In re Mutual Funds Investment Litigation – Franklin Templeton Sub-Track
c/o Rust Consulting, Inc.
Claims Administrator
P.O. Box 2480
Faribault, MN 55021-9180

Bitte fertigen Sie eine Kopie des gesamten Schriftsatzes an für den Fall, dass die Unterlagen beim Versand verloren gehen oder zerstört werden.

Eine Selbstausschließung per Telefon oder E-Mail ist nicht möglich. Wenn Sie ersuchen, von den Belegungen und Bestimmungen ausgeschlossen zu werden, so sind Sie nicht berechtigt, Zahlungen aus den Netto-Entschädigungsfonds zu erhalten. Außerdem können Sie keinen Widerspruch gegen die Belegungen, die Bestimmungen und alle damit zusammenhängenden Aspekte einlegen. Sie sind rechtlich nicht an das Ergebnis dieses Verfahrens gebunden, und Sie können die Anklagepunkte, von denen die Angeklagten in den Belegungen und Bestimmungen freigegeben werden, auf Ihre eigenen Kosten gerichtlich geltend machen.

Gemäß separater schriftlicher Zusatzabsprachen haben bestimmte Angeklagte die Möglichkeit, sich aus den Belegungen und/oder den Bestimmungen zurückzuziehen, wenn sich Klassenmitglieder, deren gemeinsame Anteile an den Fonds während des Klassenzeitraums einen bestimmten Gesamtwert übersteigen, selbst aus der Klasse ausschließen.

14. Wenn ich mich nicht ausschließe, kann ich dann die Angeklagten später in der gleichen Angelegenheit verklagen?

Nein. Wenn Sie sich nicht ausschließen, verlieren Sie jedes Recht, die Angeklagten oder freigegebenen Personen für die Behauptungen, von denen Sie mittels der Belegungen und Bestimmungen freigegeben werden, zu verklagen. Wenn Sie ein Verfahren gegen irgendeinen der Angeklagten hinsichtlich der Behauptungen, von denen diese im Zuge dieses Verfahrens freigegeben werden, angestrengt haben, so setzen Sie sich unverzüglich mit Ihrem Anwalt in Verbindung. Denken Sie daran, dass die Frist zur Selbstausschließung am **1. Oktober 2011** abläuft.

15. Wenn ich mich ausschließe, kann ich dann trotzdem eine Zahlung aus den Entschädigungsfonds erhalten?

Nein. Sie können aber eine Klage anstrengen, weiter verfolgen oder sich an einem anderen Verfahren beteiligen, und die Ansprüche, die in diesen Belegungen oder Bestimmungen gegen die Beklagten oder freigegebenen Personen freigegebenen werden, geltend machen. Sie können ein solches Verfahren auf eigene Kosten anstrengen.

SIE VERTRETENDE ANWÄLTE

16. Habe ich einen Anwalt in diesem Verfahren?

Das Gericht hat die Kanzlei Wolf Popper LLP als Hauptanwalt der Klasse bestellt, um Sie und die anderen Klassenmitglieder zu vertreten. Diese Anwälte werden „Hauptanklagevertreter“ genannt. Sie tragen keine individuellen Kosten für die Dienstleistungen dieser Anwälte über Ihren anteiligen Anteil für alle vom Gericht genehmigten Anwaltskosten und -ausgaben, die aus dem Brutto-Entschädigungsfond beglichen werden. Wenn Sie von einem eigenen Anwalt vertreten werden wollen, so können Sie dies auf eigene Kosten tun. Sie benötigen allerdings keinen Anwalt, um sich selbst von der Klasse auszuschließen oder Einspruch gegen die Beilegungen und Bestimmungen einzulegen.

17. Wie werden die Anwälte bezahlt?

Die Hauptanklagevertreter werden zusammen mit weiteren Rechtsberatern und dem vom Gericht bestellten Hauptverwalter des Klägers und Verbindungsanwalt der Klasse beantragen, dass ihre Anwaltskosten höchstens 25 % des Klassenanteils (USD 4.437.368 zuzüglich Verteilungskosten (einschließlich Kosten der Bekanntmachung und der Entschädigungsverwaltung), den die Angeklagten Franklin zu zahlen bereit sind, geschätzt auf USD 2,75 Mio. zuzüglich erwirtschafteter Zinsen) betragen, und dass ihre Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren bis zu einem Betrag von USD 445.000 zuzüglich erwirtschafteter Zinsen auf beide Beträge in derselben prozentualen Höhe wie die des Entschädigungsfonds erstattet werden. Der Teil der Anwaltskosten im Rahmen der Aktionärsklage wird ausschließlich aus den Summen, die Canary und BAS einbringen, bestritten. Darüber hinaus beantragen die Hauptanklagevertreter, dass das Gericht der Hauptanklagevertretung bis zu USD 50.000 zuspricht als Kompensation für Kosten und investierte Zeit (entgangene Einkünfte, Arbeitszeit der Mitarbeiter), die in direktem Zusammenhang mit der Sammelklage stehen und die Teilnahme an zahlreichen Aussagen unter Eid, nachgekommenen Anfragen zur Offenlegung und die Auffindung zahlreicher Dokumente beinhalten. Sofern diese Beträge vom Gericht genehmigt werden, so werden sie aus dem Brutto-Entschädigungsfonds und potenziell aus dem Franklin-Beitrag gezahlt, je nach Festlegung in den Bestimmungen. Die Klassenmitglieder sind für diese Gebühren und Auslagen nicht haftbar zu machen.

Die beantragten Anwaltsgebühren und -auslagen sind die einzige Honorierung der Hauptanklagevertreter für ihre Anstrengungen, diese Beilegungen und Bestimmungen zu erreichen, und für das von ihnen getragene Risiko, diese Rechtsvertretung auf Erfolgshonorarbasis zu übernehmen und die erforderlichen Summen zur Vorbereitung dieses Verfahrens vorzulegen. Bis heute sind die Hauptanklagevertreter (und die Anwälte im Rahmen der Aktionärsklage) nicht für Ihre Dienstleistungen bezahlt worden – weder für die Aufwendungen im Namen der Klasse noch für die substantiellen Verfahrenskosten. Die beantragten Anwaltskosten decken die Honorare der Hauptanklagevertreter für ihre Tätigkeit zum Erreichen der Beilegungen und der Bestimmungen (sowie die Honorare der Anwälte bei der Teilbeilegung der Aktionärsklage gegen Canary und BAS), und die Hauptanklagevertretung ist der Ansicht, dass die Honorare vergleichbar sind mit denen in vergleichbaren Fällen unter ähnlichen Umständen. Es steht dem Gericht allerdings frei, eine geringere Summe als die beantragte zu genehmigen.

EINSPRUCH GEGEN DIE BEILEGUNGEN UND BESTIMMUNGEN

Sie können dem Gericht mitteilen, dass Sie nicht mit den Beilegungen und Bestimmungen oder Teilen davon einverstanden sind.

18. Wie lasse ich das Gericht wissen, dass ich den Beilegungen oder Bestimmungen nicht zustimme?

Wenn Sie Mitglied der Klasse sind, können Sie gegen die Beilegungen und Bestimmungen Widerspruch einlegen, wenn Sie ein Problem mit irgendeinem Teil davon haben. Zur Einlegung des Widerspruchs müssen Sie einen Brief senden und erklären, dass Sie gegen die Beilegungen und Bestimmungen in der Sache *Mutual Funds Investment Litigation – Franklin Templeton Sub-Track*, 1:04-MD-15862-JFM, Widerspruch einlegen. Geben Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer an und unterschreiben Sie. Sie müssen Ihre Jahresend-Kontoauszüge beifügen, um nachzuweisen, dass Sie im Klassenzeitraum Anteile an einem oder mehreren der Fonds hielten. Geben Sie außerdem den Namen des Finanzintermediärs an, über den Sie die Anteile gehalten haben. Wenn Sie Anteile an den Fonds über einen Finanzintermediäre hielten, müssen Sie in Ihrem Einspruch außerdem erklären, dass Sie Ihren Finanzintermediär ermächtigen, Unterlagen über Ihre Fondsanteile an den Forderungsverwalter weiterzugeben. Jeder Widerspruch gegen die Teileinigung der Aktionärsklage gegen Canary und BAS von jedem Teilhaber an den Franklin-Fonds muss darüber hinaus Informationen über dessen gegenwärtigen Besitz an Anteilen an den Klassenfonds enthalten. Wenn Sie Anteile an den Fonds über einen Finanzintermediär hielten, müssen Sie in Ihrem Einspruch außerdem erklären, dass Sie Ihren Finanzintermediär ermächtigen, Unterlagen über Ihre Fondsanteile an den Forderungsverwalter weiterzugeben. Alle Einsprüche gegen die Beilegungen und Bestimmungen müssen spätestens am **1. Oktober 2011 bei jedem der Folgenden eingegangen sein:**

GERICHT	HAUPTANKLÄGER
Clerk of the Court United States District Court District of Maryland 101 W. Lombard Street Baltimore, MD 21201, USA	<u>Investor Lead Counsel:</u> CHET B. WALDMAN, ESQ. ANDREW E. LENCYK, ESQ. WOLF POPPER LLP 845 THIRD AVENUE New York, NY 10022

Personen, die Einspruch gegen die Belegungen oder Bestimmungen einlegen, können vor der Anhörung zur Beilegung zu einer eidesstattlichen Aussage vorgeladen werden. Sie können aufgefordert werden, eine Liste anderer Einsprüche in den letzten fünf (5) Jahren gegen jegliche Beilegung in einer Sammelklage vor jeglichem US-amerikanischen Gericht, egal, ob es sich um ein Staats- oder Bundesgericht oder ein anderes Gericht handelt, vorzulegen.

19. Was ist der Unterschied zwischen einem Einspruch und einem Selbstausschluss?

Das Einlegen eines Einspruchs bedeutet, dass Sie mit einem Aspekt der Belegungen, der Bestimmungen, des Zuteilungsplans oder der Anwaltskosten und Prozessauslagen nicht einverstanden sind und das Gericht auffordern, die Belegungen und Bestimmungen nicht zu genehmigen oder auf bestimmte Art abzuändern. Sie können *nur* Einspruch einlegen, wenn Sie Mitglied der Klasse bleiben. Wenn Sie sich selbst ausschließen, teilen Sie dem Gericht mit, dass Sie an den Belegungen und Bestimmungen nicht beteiligt sein möchten. Wenn Sie sich ausschließen, haben Sie keine Grundlage für einen Einspruch, da Sie das Verfahren nicht mehr betrifft. Wenn Sie Anteile an den Franklin-Fonds halten, können Sie gegen die Teileinigung in der Aktionärsklage gegen Canary und BAS Einspruch einlegen. Es besteht aber keine Möglichkeit, aus einer Aktionärsklage auszuschneiden.

GERICHTSANHÖRUNG ZUR BILLIGKEIT DER ENTSCHÄDIGUNG

20. Wann und wo bestimmt das Gericht über die Annahme der Belegungen und Bestimmungen?

Das Gericht hält am 25. Oktober 2011 um 15:30 Uhr eine Kulanz-Anhörung im Gerichtssaal des US-Gerichts für den Distrikt Maryland, 101 W. Lombard Street, Baltimore, MD 21201, USA, ab (die „Belegungsanhörung“). Im Zuge dieser Anhörung entscheidet das Gericht, ob die Belegungen, die Bestimmungen und der Zuteilungsplan billig, vernünftig und angemessen sind. Sollten Einsprüche vorliegen, werden diese vom Gericht geprüft. Das Gericht hört Personen an, die bis zum **1. Oktober 2011** schriftlich beantragt haben, während der Anhörung zu sprechen. Das Gericht kann sich auch mit dem Antrag der Hauptankläger zu den Anwaltsgebühren, der Erstattung der Auslagen und der Zuweisung an den Kläger befassen.

21. Muss ich zur Belegungsanhörung erscheinen?

Nein. Die Hauptanklagevertretung wird auf alle Fragen, die Richter Motz haben könnte, antworten. Sie können der Anhörung aber auf eigene Kosten beiwohnen. Wenn Sie Einspruch eingelegt haben, brauchen Sie nicht persönlich zu erscheinen, um dazu Stellung zu nehmen. Wenn Ihr schriftlicher Einspruch fristgerecht eingegangen ist, befasst sich das Gericht damit. Sie können auch einen Rechtsanwalt auf Ihre Kosten teilnehmen lassen, was allerdings nicht erforderlich ist.

22. Darf ich während der Anhörung sprechen?

Ja. Sie müssen das Gericht aber vorher um die Gewährung des Rederechts für die Anhörung bitten. Dazu müssen Sie einen Brief senden, in dem Sie Ihre Absicht feststellen, während des Verfahrens *In re Mutual Funds Investment Litigation – Franklin Templeton Sub-Track*, 1:04-MD-15862-JFM zu sprechen. Sie müssen Ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer angeben, unterschreiben und Ihre Jahresend-Kontoauszüge beifügen, um nachzuweisen, dass Sie im Klassenzeitraum Anteile an einem oder mehreren der Fonds hielten. Geben Sie außerdem, falls zutreffend, den Namen des Finanzintermediärs an, über den Sie die Anteile gehalten haben. Ihre Absichtserklärung muss bis spätestens **1. Oktober 2011** beim Justizangestellten und dem Hauptankläger („Clerk of the Court“ und „Investor Lead Counsel“) unter der Adresse, die in der Antwort auf Frage 18 angegeben ist, eingetroffen sein. Sie können im Rahmen der Anhörung nicht sprechen, wenn Sie sich von der Beilegung ausgeschlossen haben.

WENN SIE NICHTS UNTERNEHMEN

23. Was geschieht, wenn ich nichts unternehme?

Wenn Sie nichts unternehmen, können Sie eine Entschädigung aus den Belegungen erhalten oder auch nicht. In beiden Fällen sind Sie an die Konditionen der Belegungen und Bestimmungen gebunden. Wenn Sie sich nicht ausschließen, können Sie keine Klage einreichen oder verfolgen oder an einem anderen Verfahren beteiligt sein, das im Zusammenhang mit den Behauptungen steht, von denen die Angeklagten mit den Belegungen und Bestimmungen freigegeben werden.

EINHOLUNG WEITERER INFORMATIONEN

24. Sind weitere Informationen zu den Belegungen und Bestimmungen erhältlich?

Diese Bekanntmachung fasst die vorgeschlagenen Belegungen und Bestimmungen zusammen. Nähere Einzelheiten können den Bestimmungen vom 14. March 2011, 15. Januar 2010, 26. Januar 2010 und 17. Mai 2011 und den entsprechenden Ergänzungen entnommen werden. Alle Begriffe, die in dieser Bekanntmachung verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie in den Bestimmungen. Sie finden auf der Webseite www.mutualfundsettlements.com/franklin die Texte der Bestimmungen und der Ergänzungen sowie weitere Information zu den Belegungen oder Bestimmungen. Sie können auch an die Hauptanklagevertretung, wie auf Seite 4 angegeben, schreiben. Sie können während der üblichen Geschäftszeiten Kopien der Bestimmungen und der Ergänzungen oder von weiteren Unterlagen, die im Zuge des Verfahrens veröffentlicht wurden, im Büro des Justizangestellten erhalten: Clerk's office at the United States District Court for the District of Maryland, 101 W. Lombard Street, Baltimore, MD 21201, USA.

BITTE RUFEN SIE DAS GERICHT NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER BEKANNTMACHUNG AN.

25. HINWEIS FÜR BEVOLLMÄCHTIGTE

Wenn Sie im Zeitraum vom 6. Februar 1999 bis einschließlich 4. Februar 2004 als Bevollmächtigter für einen wirtschaftlich Berechtigten Anteile an einem der oben aufgelisteten Klassenfonds kauften oder hielten, so müssen Sie binnen zehn (10) Tagen, nachdem Sie über die Belegungen und Bestimmungen benachrichtigt wurden, Folgendes tun: entweder (1) Kopien der Postkarte, die Ihnen der Forderungsverwalter zur Verfügung gestellt hat, an alle wirtschaftlich Berechtigten senden, oder (2) dem Forderungsverwalter eine Liste mit Namen und Anschriften all jener wirtschaftlich Berechtigten unter folgender Adresse zu schicken:

In re Mutual Funds Investment Litigation – Franklin Templeton Sub-Track
c/o Rust Consulting, Inc.
Claims Administrator
P.O. Box 2480
Faribault, MN 55021-9180

Wenn Sie den Versand der Postkarten selbst übernehmen wollen, erhalten Sie vom Forderungsverwalter kostenlos so viele Exemplare der Bekanntmachung, wie Sie benötigen.

Gleich, ob Sie den Versand selbst übernehmen oder dies für Sie erledigen lassen, können Sie sich vertretbare entstandene Kosten im Zusammenhang mit dem Versand der Postkarten, die ohne die Verpflichtung der Bekanntmachung nicht entstanden wären, nach Vorlage der entsprechenden Belege vom Forderungsverwalter erstatten lassen.

DATUM: 9. Juni 2011

AUF GERICHTLICHE ANORDNUNG
US-GERICHT
DISTRIKT MARYLAND